
Handreichung

„Stand und Perspektive der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Sachsen-Anhalt“

Version 1.1





Impressum

Herausgeber

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

Ansprechpartner

Referat 51

Editharing 40

39108 Magdeburg

✉ ozg-mf@sachsen-anhalt.de

🌐 www.ozg.sachsen-anhalt.de

Stand

Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	5
2	Allgemeine Zielstellung.....	5
2.1	Vorausgehende Erkenntnislage und rechtlicher Rahmen.....	7
2.2	Adressaten des OZG.....	10
2.3	Portalverbund.....	10
2.4	Single Digital Gateway (SGD).....	11
2.5	Methodischer Ansatz/ Vorgehensmodell.....	12
2.6	Arbeit mit Themenfeldern.....	12
2.7	Digitalisierungslabore.....	15
2.8	Steckbriefe.....	15
2.9	Termine/Wellenplanung.....	15
2.10	(Länderübergreifende) interkommunale Zusammenarbeit nach dem „Einer für Alle“-Prinzip.....	15
2.11	Weitergehende Informationen.....	16
2.12	Schlussfolgerungen für die OZG-Umsetzung im Land Sachsen-Anhalt.....	17
3	Allgemeine Rechtsfragen, Vergabe, Verwaltungsvereinbarungen, Datenschutz.....	17
4	Das Zentrale IT-Budget.....	20
5	Umsetzung des OZG im Land Sachsen-Anhalt.....	20
5.1	Ausgangssituation.....	20
5.2	Aufgaben Sachsen-Anhalts als Federführer im Themenfeld „Bildung“.....	21
5.3	Zentrale Aufgaben des MF zur Umsetzung des OZG in der Landesverwaltung.....	22
5.4	Zentrale Aufgaben des MI zur Umsetzung des OZG in der Landesverwaltung.....	24
5.4.1	Einheitliche organisationsrechtliche Grundlagen.....	24
5.4.2	Zentrale Leistungsredaktion (ZLR) und Landesansprechpartner für Föderales Informationsmanagement (FIM) in der Landesverwaltung.....	25
5.5	Aufgaben der Fachressorts zur Umsetzung des OZG in der Landesverwaltung.....	26
6	OSI – Nutzungspotenzial der Online-Service-Infrastruktur von Dataport.....	27
6.1	Zusammenarbeit mit Dataport im Rahmen der Länderkooperation.....	27
6.2	Nutzerkonto.....	30
6.3	Postfach.....	30
6.4	ePayment.....	31
6.5	Schnittstellen.....	31
6.5.1	Integrator (API Gateway - Enterprise Service Bus (ESB)).....	32
6.5.2	SAML 2.0.....	32
6.5.3	Schnittstelle zum Postfach.....	32
6.5.4	Governikus MultiMessenger Connector (GMM Connector).....	32



6.6	Consent-Modul	33
6.7	Online-Dienste.....	33
6.7.1	Eingebundene Online-Dienste.....	33
6.7.2	Angebundene Online-Dienste.....	33
6.7.3	Externe Online-Dienste	34
6.7.4	E-Rechnung als Basisdienst für alle öffentlichen Stellen	34
7	Verfügbarkeit der Basisdienste gem. § 17 Abs. 1 EGovG LSA	35
7.1	Nutzerkonto (Für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen und Behörden).....	35
7.2	Informationen zu Verwaltungsleistungen	35
7.3	Postfach.....	36
7.4	Elektronischer Zugang.....	37
7.5	Elektronischer Identitätsnachweis.....	37
7.6	Dokumentensafe.....	37
7.7	Sichere Übertragungswege zwischen elektronischen Postfächern	37
7.8	Elektronische Bezahlmöglichkeiten – E-Payment.....	38
7.9	Elektronische Beteiligungsverfahren.....	38
7.10	Landesweite Antrags- und Fall- bzw. Formularmanagement-Plattform (AFMS).....	38
7.10.1	AFM-Landeslizenz (cit intelliform).....	39
7.10.2	Nachnutzung von Online-Diensten auf Basis anderer AFMS-Lösungen.....	40
8	Fortentwicklung vorhandener E-Government-Basisdienste	41
9	Ressortübergreifende Zusammenarbeit und Kommunikation	42
9.1	Aktive und zukünftige OZG-Umsetzungsprojekte der Fachressorts	43
9.2	OZG-Umsetzungsprojekte mit landesweiter Bedeutung	43
10	Herausforderungen für eine erfolgreiche OZG-Umsetzung in Sachsen-Anhalt.....	44
11	Umsetzung des OZG im Rahmen der Federführung des Landes Sachsen-Anhalt für das Themenfeld „Bildung“	46
11.1	Standardisierung.....	47
11.2	Umsetzungsprojekte	48
12	Umsetzung des OZG in den Kommunen.....	49
12.1	Kommunale Integrationsprojekte	49
12.2	Intensivierung der Kommunikation zwischen Land und Kommunen.....	50
13	Ausblick zur Umsetzung des Corona-Konjunkturpakets des Bundes	51
14	Informationsquellen.....	51
15	Abbildungsverzeichnis.....	53



1 Vorwort

In Analogie zu der allgemeinen Digitalisierung der Gesellschaft orientiert sich inzwischen auch die Verwaltungsmodernisierung an Prozess- und Leistungsketten, die sich an den im Internet üblichen „One-Stop-Shops“ orientieren. Dies kann nicht allein durch technische Lösungen gelingen, sondern erfordert rechtliche und organisatorische Voraussetzungen. Maßgeblich dient das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) als wesentlicher Impulsgeber, weil es eine nutzerorientierte Bereitstellung von Verwaltungsleistungen in den Vordergrund stellt und standardisierte IT-Komponenten fordert (u. a. Portalverbund, Nutzerkonten¹). Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (EGovG LSA) hat dies aufgegriffen und u. a. Anforderungen an gemeinsame Basisdienste, die Nutzung des Landesportals oder gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur definiert. Eine optimierte äußere Angebotsbereitstellung als sog. Online-Dienst² darf nicht isoliert betrachtet und ohne die verwaltungsintern wirkenden Optimierungspotenziale bewertet werden. Vor allem Aspekte, wie demografischer Wandel im Personalkörper, Künstliche Intelligenz (KI) aber auch Datensicherheit und -schutz oder Digitale Souveränität und klassische Organisationsentwicklung liefern dazu relevante Parameter. Zu beachten ist insofern insbesondere das Optimierungsgebot des § 7 EGovG LSA.

2 Allgemeine Zielstellung

Für die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung bedeutet die Umsetzung des OZG erhebliche Veränderungen und Anpassungen in der Organisation für die Erbringung von Verwaltungsleistungen. Strukturen und Prozesse sind gezielt an die sich u. a. durch den Portalverbund und die Einrichtung von Nutzerkonten ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen anzupassen. Hierbei ist zu erwarten, dass insbesondere zu Verwaltungsleistungen des Landes Änderungen im Landesrecht erforderlich werden.

Das OZG enthält keine konkreten Festlegungen, ab wann eine Verwaltungsleistung als „elektronisch angeboten“ gilt. Der IT-Planungsrat vertritt hierzu die Auffassung, „dass nach Sinn und Zweck des Gesetzes elektronische Verwaltungsleistungen möglichst durchgängig digital und

¹ Nutzerkonto im Sinne des § 2 Abs. 5 OZG i. V. m. § 17 Abs. 3 Satz 1 EGovG LSA.

² Ein Online-Dienst ist eine elektronische Verwaltungsleistung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 EGovG LSA. Der Begriff Online-Dienst ist der bisher bekannten Bezeichnung „elektronische Antragsstellung einer Leistung“ oder „elektronisches Verfahren“ gleichzusetzen. Über einen Online-Dienst werden Online-Verfahren aufgerufen, die der elektronischen Bearbeitungen von einer oder mehreren Verwaltungsleistungen dienen.

möglichst nutzerfreundlich umgesetzt werden sollen“³. Damit besteht für die Länder hinsichtlich der identifizierten und zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen ein Gestaltungsspielraum.

Um hierfür eine einheitliche Festlegung in der Bundesverwaltung zu haben, wurde das OZG-Reifegradmodell⁴ entwickelt. Es dient den Behörden als eine verlässliche Grundlage bei der Bewertung der OZG-Konformität ihrer bestehenden und geplanten Online-Verwaltungsleistungen. Es gilt die Annahme, dass die OZG-Konformität gegeben ist, wenn die Anforderungen der Stufe 3 erfüllt sind (siehe Abbildung 1).

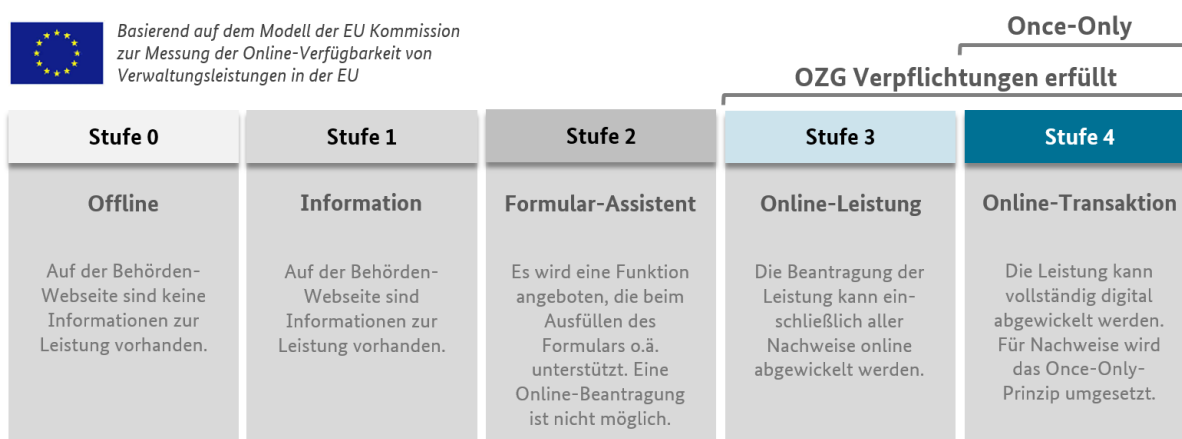


Abbildung 1: OZG-Reifegradmodell

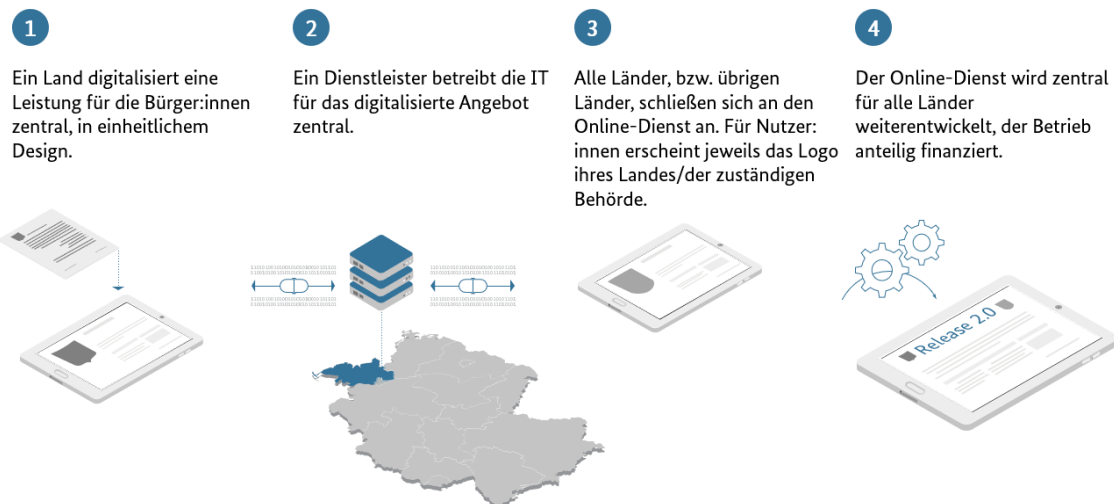
Die arbeitsteilige Zusammenarbeit der Länder ist entscheidend, um die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen schnell voranzubringen. Das Corona-Konjunkturpaket des Bundes bietet hierfür eine einmalige Chance. Als umfassende Form der Arbeitsteilung und Zusammenarbeit wurde hierfür das „Einer für Alle“ (EfA)-Prinzip⁵ etabliert. „Einer für Alle“-Services sind flächendeckend einsetzbare Lösungen, die einmal nutzerzentriert konzipiert und entwickelt, fachlich betreut und technisch betrieben werden.

³ Vgl. Leitfaden zum Digitalisierungsprogramm des IT-Planungsrates Nr. 2.2 Digitale Services im Sinne des OZG, Seite 17 f (https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/Digitalisierungsprogramm/DigPro_Leitfaden.html)

⁴ https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/32_Sitzung/TOP_02_2_Anlage_01_Reifegradmodell.pdf?__blob=publicationFile&v=5

⁵ https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2020/Sondersitzung_OZG-Umsetzung.html;jsessionid=F64F83ACDAAF63B396B539DE6F6E0694.2_cid332?pos=1

Wie funktioniert "Einer für Alle"?



"Einer für Alle"-Online-Dienste werden an einer Stelle entwickelt, betrieben und weiterentwickelt. Bundesweit können sich Behörden daran anschließen, so dass im ganzen Land Bürger:innen das Angebot nutzen können.

Abbildung 2: Wie funktioniert "Einer für Alle"?

2.1 Vorausgehende Erkenntnislage und rechtlicher Rahmen

Verbindliche Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung sind schon durch Bundes- und Europarecht sowie andere Landesgesetze eingeführt worden. Bereits seit 2013 müssen die Stellen der Landesverwaltung zahlreiche Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz – EGovG) anwenden, wenn und soweit sie Bundesrecht ausführen.

Auch mit dem Single Digital Gateway der Europäischen Union (SDG) soll gemäß Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates im September 2018 in den darauffolgenden fünf Jahren ein einheitliches digitales Zugangstor zu den Verwaltungsleistungen der Europäischen Union (EU) und der Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Mittels des SDG sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen Zugriff auf Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdienste in allen EU-Mitgliedstaaten erhalten. Diese sollen nutzerfreundlich gestaltet und digital zur Verfügung gestellt werden. Das geplante SDG erfordert eine intelligente Verlinkung der nationalen Portale der EU-Mitgliedstaaten mit dem europäischen Zugangstor bis Ende 2020, die in einer ersten Ausbaustufe über den Portalverbund realisiert wurde und im Laufe des Jahres 2021 erweitert wird. Die EU nimmt mit der Verordnung zum SDG die Behörden aller föderalen Ebenen in die Pflicht, die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung effektiv voranzutreiben. Die zeitgleiche Umsetzung des OZG in Deutschland unterstützt jedoch die Behörden bei der Erfüllung der europäischen Vorgaben. SDG und OZG gehen Hand in Hand,



da ein Großteil der Anforderungen gemäß EU-Verordnung zum SDG im Rahmen der OZG-Umsetzung mit den Vorhaben Portalverbund und Digitalisierungsprogramm erfüllt werden wird. Die einzelnen Umsetzungserfordernisse der SDG-Verordnung fließen in die Digitalisierungsinitiativen zur OZG-Umsetzung ein.

Bereits seit dem 1. Juli 2016 können in allen EU-Mitgliedsstaaten und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) Vertrauensdienste nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (kurz: eIDAS-Verordnung) angeboten werden. Neben einer Neuregelung elektronischer Signaturen zählen dazu auch Dienste rund um elektronische Siegel und Zeitstempel, Zustellung elektronischer Einschreiben und Webseiten-Zertifikate. Die eIDAS-Verordnung enthält verbindliche europaweit geltende Regelungen in den Bereichen "Elektronische Identifizierung" und "Elektronische Vertrauensdienste". Mit der Verordnung wurden einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste geschaffen. Als EU-Verordnung ist diese unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten sowie im EWR.

Durch § 2 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt – OrgG LSA) vom 27. Oktober 2015 in der derzeit gültigen Fassung wurden die Prinzipien der Verwaltungsmodernisierung festgelegt, wonach die Landesverwaltung den Veränderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie dem informationstechnischen Fortschritt entsprechend fortwährend weiterzuentwickeln ist.

Entscheidende Ziele hierfür sind:

- Dienstleistungsorientierung
- Stärkung der Bürgernähe der Verwaltung
- Sicherung einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Entwicklung des Landes, insbesondere hinsichtlich der besonderen Belange der Wirtschaft, einer sozialen Ausgewogenheit und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen
- Wirksamkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns.

Die Leistungsfähigkeit der Landesverwaltung ist hierbei gemäß § 2 Abs. 1 OrgG LSA durch den Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zu optimieren. Zu diesem Zweck ist die standardisierte elektronische Abwicklung von Verwaltungsprozessen zu fördern.



Mit Beschluss der Landesregierung vom 24. Mai 2016, zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 28. Juli 2020 (MBI. LSA 2020, S. 289), wurde der Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche in Bezug auf das E-Government und die Digitalisierung wie folgt festgelegt:

- Artikel II Nr. 1 Staatskanzlei und Ministerium für Kultur (StK):
 - o Leitung des Landesportals (LPSA) einschließlich Koordinierung der E-Government- Angebote der Landesverwaltung für die Öffentlichkeit
- Artikel II Nr. 2 Ministerium für Inneres und Sport (MI):
 - o Ansprechpartner für Föderales Informations-Management (FIM) in der Landesverwaltung
 - o E-Government-Recht in der Landesverwaltung
 - o Organisation der Landesverwaltung
 - o Zentrale Leistungsredaktion
- Artikel II Nr. 4 Ministerium der Finanzen (MF):
- Beauftragte oder Beauftragter der Landesregierung Sachsen -Anhalt für Informations- und Kommunikationstechnologie (CIO)
 - o E-Government in der Landesverwaltung
 - o Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) der Landesverwaltung (IT-Steuerung, -Strategie, -Sicherheit, -Planungsrat, Multimedia, Haushalt)
- Artikel II Nr. 7 Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW):
 - o Digitalisierung

Ein gemeinsames Verständnis der für die Umsetzung des OZG einschlägigen Rechtsbegriffe ist eine wichtige Grundlage für die Abgrenzung der Zuständigkeiten. Die Erläuterungen zu den wichtigsten Begriffen wurden erstmals mit Beschluss der Landesregierung vom 24. September 2019 verbindlich festgelegt und sind auf der OZG-Informationseite⁶ des Landes Sachsen- Anhalt veröffentlicht worden. Mit dem EGovG LSA wurde ein Organisations- und Verfahrensgesetz für die öffentliche Verwaltung des Landes geschaffen. Es enthält alle wichtigen Bestimmungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung zu einem föderal agierenden und kommunenfreundlich handelnden Land mit einer sicheren, modernen, bürgerfreundlichen und kostensparenden E-Government-Landschaft. Das Gesetz

⁶ <https://ozg.sachsen-anhalt.de/grundlagen/ozg-lexikon/>

baut auf dem OrgG LSA auf und ergänzt dieses, wodurch auch der entsprechende Auftrag aus § 3 OrgG LSA umgesetzt wird. Darüber hinaus berücksichtigt das EGovG LSA die bereits bestehenden Regelungen auf dem Gebiet der elektronischen Verwaltung und schließt die verbleibenden Regelungslücken.

2.2 Adressaten des OZG

Unabhängig von der Rechtsform sind alle Verwaltungsträger als Leistungserbringer vom OZG erfasst: Bundes-, unmittelbare und mittelbare Landesverwaltungen in jeder Rechtsform, Organisationen der Selbstverwaltung sowie Beliehene. Somit ist eine aktive Zusammenarbeit sowohl zwischen Bund und Ländern, aber auch und gerade innerhalb der Landesverwaltung und insbesondere mit der kommunalen Familie des Landes Sachsen-Anhalt unabdingbar.

Dieser Verwaltung steht die Gesamtheit der Bevölkerung als Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder sonstigen Organisationen gegenüber. Dabei ist zu beachten, dass auch die Verwaltung selbst regelmäßig Empfänger von Verwaltungsleistungen ist.

2.3 Portalverbund

Der Portalverbund ist die technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird. Er stellt gemäß § 2 Abs. 1 OZG sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten. Gemäß § 16 Abs. 1 EGovG LSA ermöglicht das Landesportal Sachsen-Anhalt über standardisierte Schnittstellen die Integration und den Austausch von Daten mit den Portalen anderer Verwaltungsträger. Über das Landesportal Sachsen-Anhalt können nach Maßgabe des OZG elektronische Verwaltungsleistungen einschließlich der dazu erforderlichen Informationen angeboten werden. Hierfür stellt das Landesportal Sachsen-Anhalt verfahrens- und fachunabhängige Systeme und Komponenten bereit, die Voraussetzung für die Schaffung entsprechender E-Government-Angebote sind (Basisdienste). Gemäß § 20 Abs. 1 EGovG LSA bestimmen die Stellen der mittelbaren Landesverwaltung ein Portal, über das sie nach Maßgabe des OZG elektronische Verwaltungsleistungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 EGovG LSA anbieten. Durch die Nutzung des im Landesportal integrierten Bürger- und Unternehmensservice (BUS LSA) ist für die Kommunen die Anbindung an den Portalverbund sichergestellt. Sollten sich Kommunen für ein anderes bzw. ein eigenes Portal entscheiden, sind sie für die Anbindung dieses Portals an den Portalverbund selbst verantwortlich.

Der Portalverbund ist über "servicesuche.bund.de" zu erreichen und vereint mit Stichtag 1. Dezember 2020 bereits 13 Redaktionssysteme des Bundes sowie der Länder mit insgesamt 10.450 Verwaltungsleistungen.

2.4 Single Digital Gateway (SGD)

Durch die Single Digital Gateway-Verordnung (einheitliches digitales Zugangstor – kurz SDG) entsteht auch auf Europäischer Ebene ein Portal, das den grenzüberschreitenden digitalen Zugang zu Verwaltungsleistungen ermöglicht. Dies wird durch eine Vernetzung der Portale der EU-Mitgliedsstaaten erreicht und ermöglicht die nutzerfreundliche Erreichbarkeit von Informationen, Verfahren und Hilfs- und Problemlösungsdienste zu Verwaltungsleistungen aller EU-Mitgliedsstaaten überall in der EU.

Über das bereits bestehende Portal „Your Europe“ wird auf die Portale der Mitgliedsstaaten verlinkt, die dafür verantwortlich sind, die entsprechenden Informationen auf ihren Portalen bereitzustellen. In Deutschland soll die Vernetzung mit dem „Your Europe“-Portal über den Portalverbund von Bund und Ländern ermöglicht werden.

Inhalt der SDG-Verordnung ist die Bereitstellung des Zugangs zu:

- Informationen über allgemeine Rechte und Pflichten von Bürgern in der EU (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a SDG) bis 12.12.2020 (Bund und Länder) bzw. 12.12.2022 (Kommunen). Diese Informationen werden überwiegend auf nationaler Ebene erstellt und informieren über allgemeine Themen wie z. B. Wohnsitz oder medizinische Versorgung im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat, und orientieren sich an Themenbereichen, ähnlich den OZG-Lebenslagen.
- Informationen zu konkreten Online- und Offline-Verwaltungsverfahren (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b SDG) bis 12.12.2020 (Bund und Länder) bzw. 12.12.2022 (Kommunen). Diese entsprechen im Wesentlichen den Leistungsbeschreibungen des Leistungskatalogs (LeiKa). In Sachsen-Anhalt werden sie über den Bürger- und Unternehmensservice (BUS) erfasst und europaweit zur Verfügung gestellt.
- Informationen über Hilfs- und Problemlösungsangebote, z.B. Einheitliche Ansprechpartner an die sich die Nutzer bei Fragen oder Problemen wenden können (Art. 7 SDG) bis 12.12.2020 (Bund und Länder) bzw. 12.12.2022 (Kommunen).
- 21 ausgewählten Verwaltungsverfahren, die EU-weit grenzüberschreitend und vollständig (Once-Only-Prinzip) online bereitgestellt werden (Art. 6, Art. 13, Art. 14, Art. 15 SDG) bis 12.12.2023.

Gemäß Artikel 14 der SDG-Verordnung soll das Once-Only-Prinzip (OOP) auf europäischer Ebene umgesetzt und ein technisches System zum grenzüberschreitenden Austausch von Nachweisen bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten haben die Anschlussfähigkeit an das bereitgestellte System zu gewährleisten. Bis zum 12. Juni 2021 wird die Kommission entsprechende Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen die Spezifikationen des technischen Systems ausgeführt werden. Gegenwärtig läuft der Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess mit dem Ziel, diese technischen Spezifikationen zu definieren. In diesem Prozess sind auch Vertreter des Koordinierungsprojektes Registermodernisierung des IT-Planungsrates involviert. Aus der SDG-Verordnung im Bereich Once-Only ergeben sich Anforderungen für die deutsche Registerlandschaft, die zu berücksichtigen sind. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass europäische Anforderungen bei der Entwicklung eines Zielbildes für eine modernisierte Registerlandschaft (Beschluss IT-PLR 2020/25 vom 24. Juni 2020) Berücksichtigung finden.

2.5 Methodischer Ansatz/ Vorgehensmodell

Regelmäßig wird Deutschland im internationalen Vergleich attestiert, dass E-Government hier nicht so erfolgreich sei, wie in anderen Staaten. In verschiedenen Erhebungen und wissenschaftlichen Auswertungen wurde eine breite Datenbasis zusammengetragen, die auch eine Grundlage für die laufenden Digitalisierungsmaßnahmen bildet.

Die erfolgreiche Umsetzung des OZG ist angesichts der Dimension eine gesamtstaatliche Aufgabe und kann aufgrund der Komplexität und der zeitlichen Vorgabe nur in enger, vertrauensvoller und verwaltungsträgerübergreifender Zusammenarbeit gelingen. Insofern ist auch der IT-Planungsrat als das im Grundgesetz verankerte Gremium mit der Koordinierung der Aktivitäten betraut. Das bereits am 13. Oktober 2016 beschlossene Digitalisierungsprogramm dient in seiner erfolgten Fortschreibung als wesentlicher Handlungsrahmen auch für das Land Sachsen-Anhalt. Es verfolgt – als einer von zwei großen Handlungssträngen neben dem Portalverbund im Kontext des OZG – das Ziel, die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen, Bürger sowie Unternehmen flächendeckend in Deutschland umzusetzen.

2.6 Arbeit mit Themenfeldern

Ausgehend vom Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (LeiKa⁷) wurde der OZG-Umsetzungskatalog mit den prioritär zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen entwickelt. Seit der ersten Veröffentlichung im April 2018 wird die elektronische Variante⁸ permanent

⁷ Der LeiKa ist der Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung (<https://fportal.de/dokumente>)

⁸ <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>

fortgeschrieben. Insgesamt wurden bisher ca. 575 zu digitalisierende Leistungsbündel identifiziert, hinter denen sich aber über 6000 verschiedene Leistungen verbergen. Im OZG-Umsetzungskatalog wurden diese in 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gebündelt und jeweils 14 übergeordneten Themenfeldern zugeordnet. Diese Leistungen setzen sich zusammen aus:

- 115 „Typ 1 Leistungen“, d. h. die Regelungs- und Vollzugskompetenz liegt beim Bund,
- 370 „Typ 2/3 Leistungen“, d. h. die Regelungskompetenz liegt beim Bund und die Vollzugskompetenz bei Ländern und Kommunen und
- 90 „Typ 4/5 Leistungen“, d. h. die Regelungs- und Vollzugskompetenz liegt bei den Ländern und Kommunen.

Für die 115 „Typ 1 Leistungen“ ist eine schnelle Umsetzung auf Basis der gemeinsamen IT des Bundes im Rahmen des Digitalisierungsprogramms des Bundes vorgesehen. Federführendes Ressort ist hier das Bundesministerium für Inneres, Heimat und Bau (BMI) und somit zuständig für die Koordinierung des Digitalisierungsprogramms des Bundes. Alle weiteren 460 Leistungen werden mit dem „Digitalisierungsprogramm Föderal“ unter Beteiligung des IT-Planungsrates digitalisiert, mit dessen übergeordneter Koordinierung die Föderale IT-Kooperation (FITKO) beauftragt wurde.

Die 14 Themenfelder im „Digitalisierungsprogramm Föderal“ werden von jeweils einem fachlich zuständigen Bundesressort und mindestens einem Bundesland federführend bearbeitet. Für die Entwicklung nutzerfreundlicher digitaler Leistungen stellt das BMI interdisziplinäre Themenfeld- und Digitalisierungslabore bereit. Sachsen-Anhalt trägt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Verantwortung für den Bereich Bildung, der die vier Lebenslagen Schule, Berufsausbildung, Studium und Weiterbildung umfasst (s. Abschnitt 11). Unabhängig von der Federführung sind auch in den anderen Themenfeldern erhebliche Mitwirkungserfordernisse zu verzeichnen. Gleichzeitig gilt es die themenfeldübergreifenden Aktivitäten der Querschnittsbereiche, wie z. B. Online-Gateway, Nutzerkonten oder Registermodernisierung zu begleiten. Hervorzuheben ist die bis Ende 2019 im MF verortete Geschäfts- und Koordinierungsstelle Föderales Informationsmanagement (FIM), die als methodische Grundlage für die OZG-Umsetzung elementare Bedeutung hat.

Die Federführer sind für die vollständige Bearbeitung des Themenfelds inklusive Themenfeldplanung und Digitalisierungslaboren verantwortlich. Ihnen fällt zudem eine Koordinierungsrolle zwischen den verschiedenen am Themenfeld beteiligten Akteuren zu. Während das federführende Bundesressort bei Bedarf mit Unterstützung des BMI für die Koordination mit anderen Bundesressorts und -behörden verantwortlich ist, liegt die Rolle des Landes insbesondere bei

der Koordination auf Länder- und Kommunalebene. Eine Mitwirkung von verschiedenen Verwaltungsträgern des Landes Sachsen-Anhalt in den Laboren/ Themenfeldern ist möglich. Die aktuelle Übersicht über eine solche Mitarbeit in den Themenfeldern steht auf der OZG- Informationsseite des BMI⁹ zur Verfügung.

Mit der Themenfeldplanung soll die Frage beantwortet werden, mit welchen Services die OZG- Leistungen in einem Themenfeld in welcher Form und auf welcher Ebene in welcher Reihenfolge und mit welchem Aufwand umgesetzt werden sollen. Dafür wird ein Umsetzungsplan erarbeitet, der Informationen über die Leistungen im Themenfeld und deren angestrebte Umsetzung enthält. Für die detaillierte Planung von Umsetzungsprojekten werden darüber hinaus Projektsteckbriefe erstellt, die sich je nach Leistung aus unterschiedlichen Endprodukten zusammensetzen können. Letztendlich sollen Online-Angebote erarbeitet werden, die dann zumindest den anderen Bundesländern zur Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden, sofern es nicht gelingt, eine mit allen Ländern abgestimmte Lösung zu implementieren. Die bisherigen Erfahrungen belegen jedoch, dass zwischen dem theoretischen Anspruch und der realen Umsetzungsaktivität noch Differenzen bestehen, so dass für das Land jeweils eine fachliche/ technische Aufarbeitung geboten ist. Hierzu erstellt das MF momentan einen entsprechenden Leitfaden.

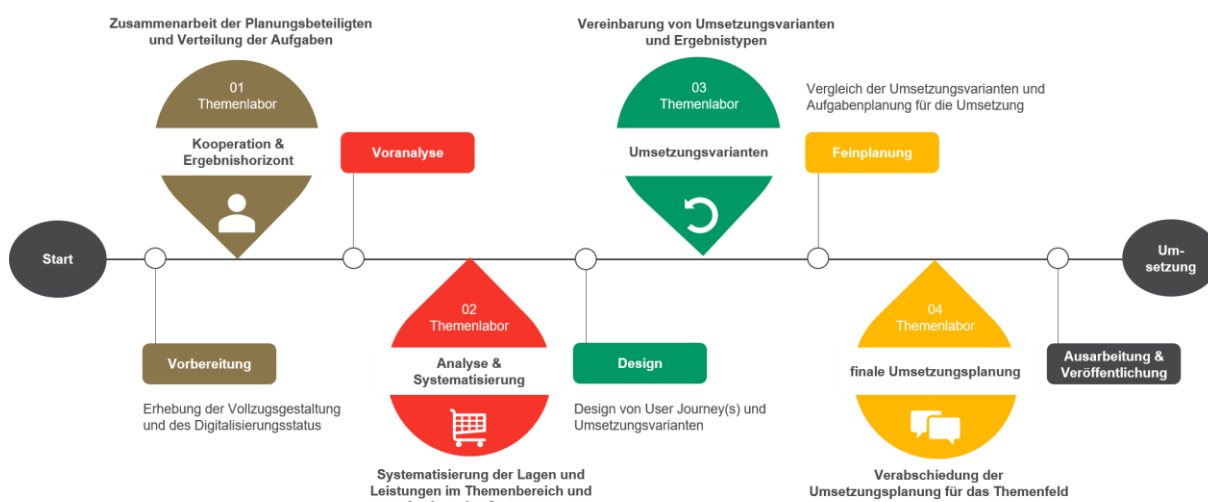


Abbildung 3: Beispielhaftes Vorgehen bei der Themenfeldplanung

⁹ <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/themenfelder/themenfelder-node.html>



2.7 Digitalisierungslabore

Der Bund hat durch Initialfinanzierungen jedes Themenfeld in die Lage versetzt, mittels umfassender externer Unterstützungsleistungen u. a. in sog. Digitalisierungslaboren¹⁰ prioritäre Leistungen zu analysieren und unter Einbeziehung von Nutzern und Fachexperten Umsetzungsvarianten zu konzipieren. Zudem konnten bereits Lösungen als Klick-Prototyp modelliert und bewertet werden, um schließlich eine Umsetzungsplanung mit dem Ziel von Referenzimplementierungen zu erhalten. Die Digitalisierungslabore sollen i. d. R. einen Zeitraum von ca. 26 Wochen beanspruchen. Im Anschluss folgen spezifische Maßnahmen zur konkreten Umsetzung, bei denen in Abhängigkeit von den erkannten Handlungs- und Anforderungsbedarfen kurz-, mittel- und langfristige Aspekte zu berücksichtigen sind. Ziel der Digitalisierungslabore ist eine konkrete, nachnutzbare lauf- bzw. einsatzfähige Anwendung.

2.8 Steckbriefe

Auch für die nicht in einem Digitalisierungslabor umfassend aufgearbeiteten Leistungen entsteht im Ergebnis der Themenfeldplanung für jede (der 575) Leistungen zumindest ein sog. Steckbrief, der Erkenntnisse der Analyse dokumentiert und bezogen auf eine enthaltene Lösungsskizze weitere Aufgaben beschreibt.

2.9 Termine/Wellenplanung

Angesichts des engen Zeitrahmens bis Ende 2022 kann nur ein agiles Vorgehen, das weitgehend standardisierte Prozesse nutzt, zum Erfolg führen. Die Themenfelder fassen deshalb in einer sog. Wellenplanung leistungsübergreifend Aktivitäten zusammen und schaffen damit Synergieeffekte. Die Wellenplanungen zu den einzelnen Themenfeldern können auf der OZG-Informationsplattform¹¹ unter der Rubrik Downloads abgerufen werden.

2.10 (Länderübergreifende) interkommunale Zusammenarbeit nach dem „Einer für Alle“-Prinzip

Das zentrale Konzept, um Online-Dienste in die Fläche zu tragen, ist das „Einer für Alle“ (EfA)-Prinzip. Nach diesem werden Online-Dienste flächendeckend einmal nutzerzentriert konzipiert, entwickelt, fachlich betreut und technisch betrieben. Das BMI hat für die Länder den Wegweiser "Einer für Alle/Viele"¹² als Arbeitshilfe veröffentlicht. Dieser bietet konkrete

¹⁰ <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/digitalisierungslabore/digitalisierungslabore-node.html>

¹¹ <https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de>

¹² Wegweiser „Einer für Alle“

(https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/downloads/Webs/OZG/DE/wegweiser-efa.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Checklisten für die verschiedenen Rollen, wie OZG-Koordination, Themenfeld-Federführung oder Leistungsverantwortung an. Er erläutert zudem die organisatorischen, rechtlichen, finanziellen und technischen Dimensionen von EfA-Diensten. Dieser Wegweiser dient als Grundlage für einen „Leitfaden zur Nachnutzung von OZG-Leistungen in Sachsen-Anhalt“, welcher voraussichtlich in Q1 2021 zur Verfügung stehen wird.

Die technische Konzeptionierung von EfA-Diensten wird in diversen Arbeitsgremien mit unterschiedlicher Fokussierung länderübergreifend vorangetrieben. Dazu gehören unter anderem die Definition eines Katalogs von EfA-Mindestanforderungen, die Interoperabilität von Nutzerkonten und Postfächern, die standardisierte länderübergreifende Antragsübermittlung (mittels FIT-Connect), die Online-Dienst-Parametrisierung und die Erstellung eines technischen Zielbilds für EfA-Dienste in der föderalen IT-Landschaft (Arbeitsstand).

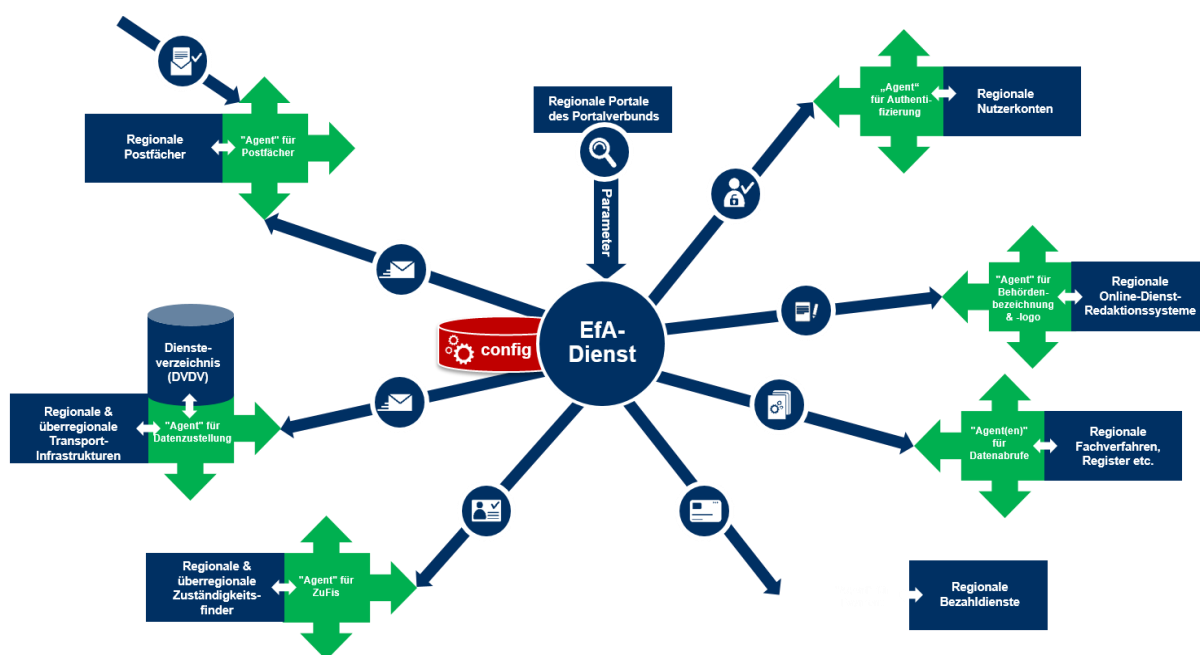


Abbildung 4: Technisches EfA-Zielbild (EfA-Dienst in der föderalen IT-Landschaft)

2.11 Weitergehende Informationen

Das BMI hatte in seinem „OZG-Leitfaden“¹³ umfassend die verschiedenen Phasen und jeweils relevante Methoden allgemeinverständlich beschrieben. Eine Fortschreibung auf Grundlage der Erkenntnisse durch das agile Projektmanagement ist gegeben und beeinflusst insofern auch die Aktivitäten in Sachsen-Anhalt. Ein regelmäßiger Austausch der OZG-Federführer

¹³ <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/OZG-Leitfaden>



sowie der OZG-Koordinatoren der Länder in verschiedenen Formaten (Präsenzveranstaltungen, Videokonferenzen, Teilnahme an Kongressen) gewährleistet die erforderliche vertikale und horizontale Kommunikation. Die Bündelung der Aufgaben im MF zeigt sich hier als vorteilhafte Strukturentscheidung. Zudem hat die Landesregierung durch Beschluss grundlegende Entscheidungen zur Rollenverteilung innerhalb der Landesverwaltung getroffen (siehe unter Abschnitt 2.1).

2.12 Schlussfolgerungen für die OZG-Umsetzung im Land Sachsen-Anhalt

Besondere Beachtung erfahren die Digitalisierungsmaßnahmen der kommunalen Ebene zur Umsetzung des OZG, u. a. wegen ihrer Rolle als Vollzugsbehörden für die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, die auf Bundesrecht basieren.

Das MF koordiniert den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung sowie Bund und Ländern und initiiert und begleitet entsprechende Vorhaben und Projekte. Wichtig ist dabei der Dialog, da relevante Informationen auch (weiterhin) über die fachlich geprägten vorhandenen Arbeitsgremien gewonnen werden und bestehende Kommunikationsstrukturen selbstverständlich fortwirken.

3 Allgemeine Rechtsfragen, Vergabe, Verwaltungsvereinbarungen, Datenschutz

Zur Gewährung einer kooperativen, einheitlichen, zukunftsweisenden und effizienten Umsetzung des OZG haben der Bund und die Länder eine Verwaltungsvereinbarung, das sogenannte OZG-Dachabkommen¹⁴, entworfen. Gemäß § 1 dieses Abkommens schließen Bund und Länder diese Kooperationsvereinbarung, um für die Umsetzung des OZG informationstechnische Lösungen gemeinsam zu entwickeln und dauerhaft zu betreiben. Das OZG verpflichtet Bund und Länder, bis spätestens Ende des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Bund und Länder verfolgen insofern gemeinsame Ziele. Zweck der Kooperation ist es, im Zusammenwirken die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren umzusetzen, die Ebenen übergreifend im Bund sowie in den Ländern relevant sind. Dabei streben die Kooperationspartner insbesondere die zügige Umsetzung des OZGs sowie die Weiterentwicklung der teilweise noch heterogenen föderalen IT-Landschaft zu einem leistungsstarken, interoperablen Plattformsystem der digitalen Verwaltung an.

In der Präambel des Dachabkommens wird hierzu Folgendes ausgeführt:

¹⁴ Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes



„Die beabsichtigte Zusammenarbeit der Kooperationspartner auf föderaler Ebene ist in Art. 91 c GG ausdrücklich vorgesehen. Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist anerkannt, dass öffentliche Stellen ihre im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen können. Die Organisation von Zuständigkeiten bestimmter Aufgaben innerhalb der Mitgliedsstaaten unterliegt insofern nicht dem Vergaberecht. Die angestrebte Kooperation mehrerer öffentlicher Auftraggeber zur Erreichung gemeinsamer Ziele ist zudem unter den in § 108 Abs. 6 GWB beschriebenen Voraussetzungen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausdrücklich ausgenommen. Gleiches gilt unter den in § 108 Abs. 1 bis 5 GWB beschriebenen Voraussetzungen auch für verschiedene sog. In-House-Konstellationen. Es wird ein interdisziplinäres Arbeiten, eine agile Arbeitsweise, arbeitsteiliges Vorgehen und die konsequente Nutzerzentrierung zugrunde gelegt. Die konsequente Digitalisierung erfolgt nach dem Modell „Einer für Alle/Einer für Viele“. So wird sichergestellt, dass die an einer Stelle entwickelten und betriebenen Online-Dienste von allen Kooperationspartnern kostengünstig genutzt werden können. Die Nutzerfreundlichkeit der digitalen Angebote ist das oberste und handlungsleitende Digitalisierungsprinzip. Wesentlicher Bestandteil der Umsetzung des OZG ist eine moderne technische Infrastruktur, über die Länder (einschließlich Kommunen) digitale und nutzerfreundliche Verwaltungsleistungen anbieten können.“¹⁵

Die jeweils zuständigen Kooperationspartner legen gemäß § 3 des Dachabkommens die konkreten Handlungsfelder für ihre Zusammenarbeit zur Umsetzung des OZG in Einzelvereinbarungen fest. Hierbei werden Art und Umfang sowie weitere Details zur vereinbarten Zusammenarbeit für die einzelnen Maßnahmen verbindlich festgeschrieben. Die jeweilige Einzelvereinbarung soll insbesondere Regelungen zu Leistungen und zu den jeweiligen Beiträgen der Kooperationspartner, der Finanzierung, des Controllings/ Programmstruktur und der Laufzeit enthalten. Durch das BMI wurde in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Muster-einzelvereinbarung abgestimmt.

Die so entwickelten OZG-Leistungen können neben der o. g. Möglichkeit auch über den sog. FIT-Store¹⁶ zur Nachnutzung angeboten werden. Durch den FIT-Store sollen die Länder ab 2021 eine einfachere Möglichkeit erhalten, die bereits digitalisierten Angebote anderer Länder

¹⁵ Vgl. Präambel zum Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

¹⁶ https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/33_Sitzung/TOP02-2_AL1_FIT_Store_Konzept.pdf?__blob=publicationFile&v=2

nach zu nutzen. Entwürfe der dafür erforderlichen Vertragsunterlagen wurden durch Bund und Länder gemeinsam erarbeitet und liegen dem IT-Planungsrat zur Beschlussfassung (voraussichtlich Januar 2021) vor. Der durch den FIT-Store geschaffene rechtliche Rahmen erlaubt es, direkt über die FITKO A. ö. R. (FITKO) auf Basis etablierter AGB auf bereitgestellte Leistungen zuzugreifen, ohne die Konditionen jedes Mal umfassend bilateral verhandeln oder einem multilateralen Verwaltungsabkommen beitreten zu müssen. Das Modell beruht auf Freiwilligkeit und bietet auch Ländern, die selbst (bisher) keine Leistungen zur Verfügung gestellt haben, die Möglichkeit, Leistungen aus dem Portfolio des FIT-Stores abzurufen.¹⁷

Mit dem FIT-Store zur einfachen Nachnutzung

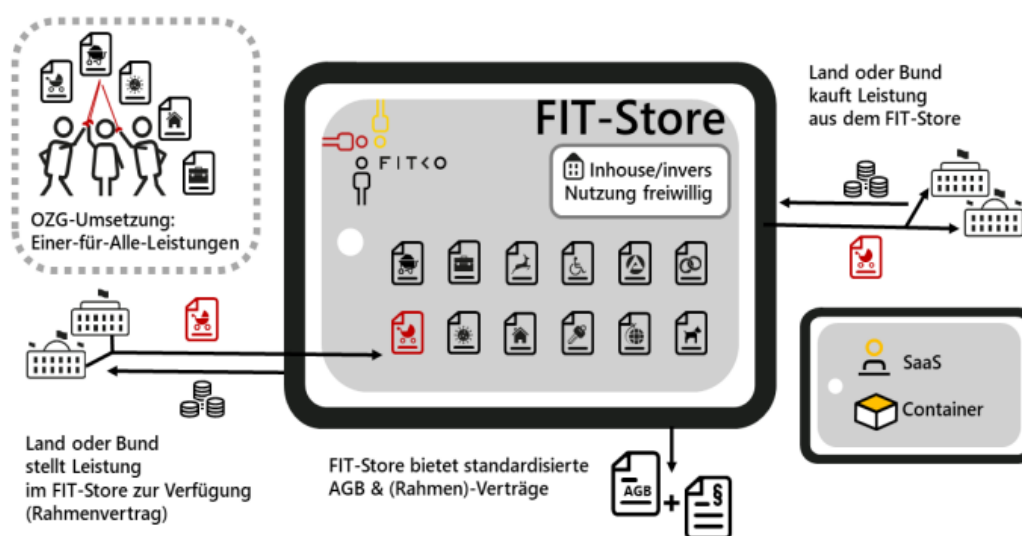


Abbildung 5: Funktionsweise FIT-Store

Auch der Datenschutz ist nicht nur wichtiger Bestandteil der OZG-Umsetzung, sondern trägt u. a. dazu bei, das Vertrauen der Nutzer in die neu angebotenen Online-Dienste zu stärken und damit eine höhere Akzeptanz und Nutzung dieser Dienste zu erreichen. In den ersten OZG-Umsetzungsprojekten hat sich jedoch gezeigt, dass der Datenschutz stärker nach einheitlichen Prozessen abgearbeitet werden muss. Eine individuelle datenschutzrechtliche Betrachtung aus Sicht eines einzelnen Bundeslandes erscheint auch vor dem Hintergrund, dass die Dienste vorrangig nach dem „Einer für Alle“ (EfA)-Prinzip angeboten werden sollen, nicht zielführend. Insbesondere die Abstimmungsprozesse der Datenschutzkonferenz der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern sollte genutzt werden, um z. B. einheitliche

¹⁷ Vgl. FAQs FIT-Store



Regelungen zu den notwendigen Auftragsvertragsverträgen (AVV), Mitwirkungspflichten, etc. festzulegen.

4 Das Zentrale IT-Budget

Im Kapitel 1910 Titelgruppe (TGr.) 95 sind seit zwei Jahren die Finanzmittel für die OZG-Umsetzung, das „zentrale IT-Budget“ verortet.

Das zentrale IT-Budget dient in erster Linie zur Implementierung und Entwicklung von Basisdiensten nach dem E-Government-Gesetz. Zudem sollen die Basisdienste, wie z.B. das OSI-Nutzerkonto, nutzbar für bestehende kommunale Services werden. Das zentrale IT-Budget stellt damit eine Anschubfinanzierung für Online-Dienste dar und dient der Herstellung von Interoperabilität von zentralen Basisdiensten. Mit der Überführung in den dauerhaften funktionierenden Betrieb müssen die Dienste aus anderen Haushaltsstellen finanziert werden.

Eine weitere Aufgabe des zentralen IT-Budgets ist es, OZG-Projekte mit landesweiter Bedeutung initial zu finanzieren, sofern diese nachgenutzt werden können und dem Grunde nach einen Modellcharakter aufweisen (vgl. auch 9.2).

5 Umsetzung des OZG im Land Sachsen-Anhalt

5.1 Ausgangssituation

Da dem Land Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Federführerschaft im Themenfeld „Bildung“ obliegt, gilt es nicht nur bis Ende 2022 das OZG im Allgemeinen flächendeckend innerhalb des Landes umzusetzen. Aufgrund der Rolle als Federführer eines Themenfeldes fällt dem Land auch eine besondere Aufgabe im Rahmen der bundesweiten OZG-Umsetzung zu.

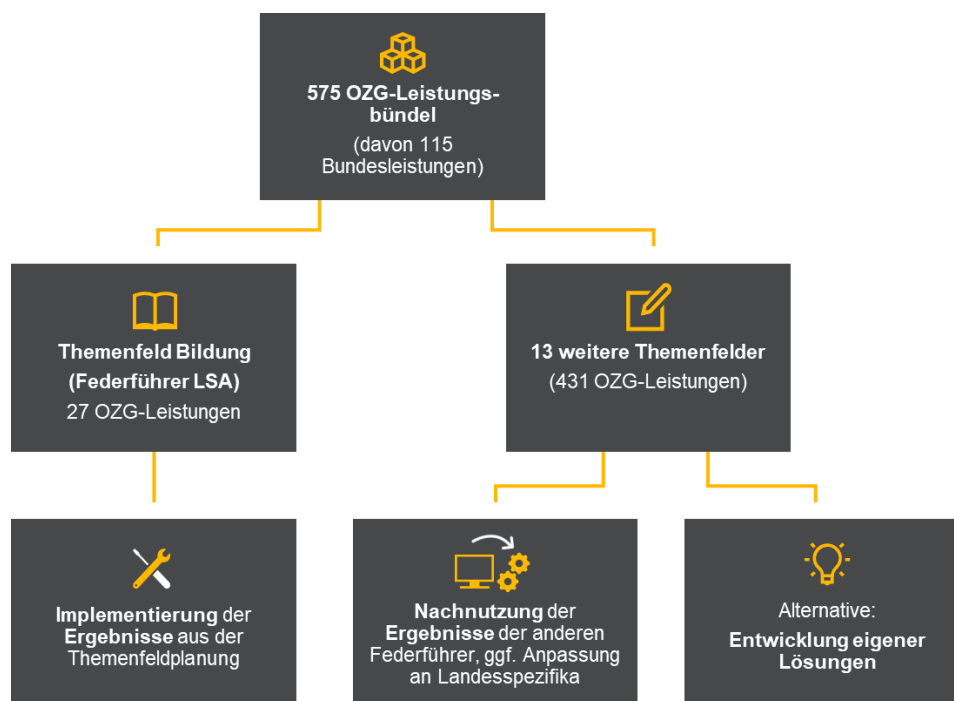


Abbildung 6: Umsetzung des OZG in Sachsen-Anhalt

5.2 Aufgaben Sachsen-Anhalts als Federführer im Themenfeld „Bildung“

Für Sachsen-Anhalt hat das MF gemeinsam mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Federführung für das Themenfeld „Bildung“ übernommen. Diese Aufgabe umfasst neben der inhaltlichen Bearbeitung des Themenfeldes auch koordinierende Tätigkeiten (vgl. 2.6).

Die aus der Themenfeldarbeit „Bildung“ gewonnenen Erkenntnisse (Umsetzungskonzepte) für die 27 OZG-Leistungsbündel, die diesem Themenfeld zugeordnet wurden, sind grundsätzlich direkt für die Landesverwaltung anwendbar. Dadurch lassen sich diese voraussichtlich ohne großen Aufwand implementieren, da die Besonderheiten des Landes Sachsen-Anhalt bereits im Rahmen der Themenfeldarbeit berücksichtigt werden können. Fachressorts sowie die kommunale Ebene können frühzeitig und umfassend beteiligt werden. Das Ministerium für Bildung (MB) sowie das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW), als maßgeblich beteiligte Fachressorts mit den entsprechenden Aufgaben, arbeiten hierfür mit den federführenden Ressorts MF und MI zusammen.

Für die übrigen 433 OZG-Leistungsbündel aus den anderen 13 Themenfeldern, für deren Verwaltungsvollzug Länder und Kommunen zuständig sind, können die im Rahmen der Themenfeldarbeit der anderen Federführer entwickelten Umsetzungskonzepte nachgenutzt

werden. Alternativ wären eigene Online-Dienste zu entwickeln, wenn und soweit die Ergebnisse der Themenfeldarbeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für Sachsen-Anhalt nachnutzbar sein sollten. Entsprechende Ansätze werden unter 9.2 skizziert.

5.3 Zentrale Aufgaben des MF zur Umsetzung des OZG in der Landesverwaltung

Die Steuerung und Koordinierung der Umsetzungsaktivitäten zum OZG auf Bund-/Länderebene obliegt zunächst dem IT-Planungsrat. Die Steuerung und Koordinierung der Umsetzungsaktivitäten zum OZG innerhalb der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt obliegt der oder dem Beauftragten der Landesregierung Sachsen-Anhalt für Informations- und Kommunikationstechnologie (CIO), der das Land im IT-Planungsrat vertritt. Das EGovG LSA enthält in § 13 Abs. 3 eine dementsprechende gesetzliche Aufgabenzuweisung für den CIO.

Für die Umsetzung des OZG ist zwingend die Anpassung der digitalen Infrastruktur in der Landesverwaltung notwendig.

Die Zuständigkeit des MF für die zentrale Basisinfrastruktur im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Landesnetz, das Nutzerkonto, das elektronische Postfach und die Bezahlplattform sowie die IT-Strategie, die Informationssicherheit und anderes mehr soll sicherstellen, dass die zur Umsetzung des OZG nötigen Voraussetzungen „aus einer Hand“ hergestellt und verantwortet werden. Gleiches gilt auch für die Basisdienste im Sinne des § 17 EGovG LSA. Das MF ist somit auch direkter Ansprechpartner des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das auf Bundesebene für die Umsetzung des OZG federführend zuständig ist.

Das MF koordiniert und unterstützt die Landesverwaltung durch Bereitstellung der bei der Umsetzung des OZG und bei der Digitalisierung allgemein erforderlichen Infrastruktur und der Basisdienste im Sinne des § 17 EGovG LSA. In einer modular nutzbaren Gesamtarchitektur werden die lizenzrechtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Einbindung der kommunalen Angebote bzw. Nutzung durch die hauptamtlich verwalteten Gebietskörperschaften geschaffen.

Eine entsprechende „Absichtserklärung zur Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastruktur und Basisdiensten zur Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes des Bundes und des E-Government-Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“ ist mit der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport (Dataport) am 1. Februar 2019 bereits abgeschlossen worden. Die – in Weiterentwicklung der bereits genutzten Systemumgebung Government-Gateway – entstehende und in Teilen bereits verfügbare „Online Service Infrastructure“ von Dataport (OSI-Plattform) wird eine technische Grundlage für die Umsetzung des OZG bilden (vgl. 6). Die Konkretisierung der modularen Gesamtarchitektur dieser Plattform für die spezifischen Anforderungen des



Landes Sachsen-Anhalt und die Definition der benötigten bzw. möglichen Bausteine, Schnittstellen und die Festlegung der Integrationsbeziehungen erfolgen durch das MF unter Beteiligung der jeweils thematisch zuständigen Fachressorts.

Im Rahmen der Projektsteuerung ist das MF verantwortlich für die Bereitstellung der notwendigen Finanzierungsgrundlage für Projekte zur OZG-Umsetzung. Diese Mittel ersetzen jedoch nicht die bereits geplanten Mittel für den Ausbau der Informationstechnik, da diese bereits im Haushaltsaufstellungsprozess berücksichtigt worden sind.

Durch die Teilnahme an bundesweiten Gremien des IT-Planungsrates zur Umsetzung des OZG hält das MF die Arbeit in Netzwerken aufrecht, bereitet die Ergebnisse auf und liefert verfügbare Informationen an die Landesbehörden in Sachsen-Anhalt sowie an die Zentrale Leistungsredaktion im MI. Die Maßnahmen zur Umsetzung des OZG werden mit dem MW insbesondere hinsichtlich der Umsetzungsplanung der Digitalen Agenda des Landes Sachsen-Anhalts fortlaufend abgestimmt.

Im Rahmen der Projektkoordinierung zur Umsetzung des OZG stellt das MF den Ressorts die Ergebnisse aus den Digitalisierungslaboren der Federführer zur Verfügung. Es koordiniert die im Rahmen der Erstellung von Referenzprozessen in den Digitalisierungslaboren identifizierten Rechtsänderungsbedarfe und vermittelt und koordiniert die organisatorischen und technischen Schnittstellen zu den Ressorts. Die betroffenen Fachbereiche sollen sich so auf die Facharbeit konzentrieren können. Bei allen weiteren Tätigkeiten steht das MF für die standardisierte und harmonisierte Aufgabenerledigung aller nicht fachspezifischen Aufgabenaspekte in der Verantwortung. Ein geeignetes Projektmanagement wird durch das MF bereitgestellt.

Das MF stellt für die Landesregierung und die obersten Landesbehörden einheitliche Informationsunterlagen und Leitfäden zur Verfügung, um eine abgestimmte Informationsweitergabe durch alle an der OZG-Umsetzung Beteiligten entsprechend der Zielgruppen (z. B. Bürger, Fachanwendungsentwickler, Verwaltungsbeschäftigte, Behördenleiter usw.) zu gewährleisten.

Über den bestehenden E-Government-Rahmenvertrag mit dem IT-Landesdienstleister Dataport können erforderliche Beratungsleistungen zur Unterstützung der Projektumsetzung zur Verfügung gestellt werden, soweit hierfür Hausmittel aus den zentral bereitgestellten Mitteln vorhanden sind. Hieraus können außerdem Experten oder Leistungen aus den verschiedensten Bereichen der Informationstechnik und des Projektmanagements beauftragt werden. Im Rahmen von Pilotierungsprojekten hat das MF hierzu bereite Modellkommunen bei der Implementierung gemeinsamer Basisinfrastrukturen unterstützt, um so nachnutzbare



Konzepte bzw. „Blaupausen“ für die kommunale Ebene zu erhalten. Diese werden auf der OZG-Webseite des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

5.4 Zentrale Aufgaben des MI zur Umsetzung des OZG in der Landesverwaltung

5.4.1 Einheitliche organisationsrechtliche Grundlagen

Neben der Ausübung der zentralen Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben und der technikbestimmten Umsetzung des OZG durch das MF müssen für die mittelbare und unmittelbare Landesverwaltung die organisationsrechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu zählen gesetzliche und untergesetzliche Regelungen zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik sowie informationstechnischer Architekturen. Dies obliegt dem für die Organisation der Landesverwaltung und das Allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zuständigen Ministerium federführend oder mitwirkend für alle juristischen und organisatorischen Grundsatzfragen. Deren einheitliche Regelung ist für den Einsatz der IKT und für E-Government in der Landesverwaltung erforderlich.

Das EGovG LSA wurde am 19. Juni 2019 durch den Landtag beschlossen. Die mit dem Gesetz vorgesehenen Regelungen zum elektronischen Verwaltungshandeln, zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, zur Koordinierung und Steuerung der Verwaltungsträger übergreifenden Zusammenarbeit im Bereich des E-Government und zur elektronisch gestützten Dokumentenverwaltung und Vorgangsbearbeitung beschreiben im Hinblick auf die organisationsrechtliche Grundlagenarbeit die aktuellen und zukünftigen Tätigkeitsfelder des Ministeriums. Das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (Schriftformabbaugesetz – SchriftAG LSA) wurde durch den Landtag am 11. Juni 2020 beschlossen und am 7. Juli 2020 bekanntgegeben. Auch die noch für diese Legislaturperiode geplante Fortentwicklung des Informationszugangsgesetzes zu einem Informationsfreiheitsgesetz wird für viele Behörden und Einrichtungen der Landesverwaltung zu organisations- und verfahrensrechtlichen Vorgaben für ein Informationsregister führen.

Das MI vertritt das Land Sachsen-Anhalt als Mitglied in der durch Beschluss des IT-Planungsrates eingerichteten Unterarbeitsgruppe „Austausch zu Rechtsfragen des OZG und E-Government“, deren Aufgaben derzeit überprüft werden. Diese Arbeitsgruppe soll durch einen regelmäßigen Wissens- und Erfahrungsaustausch vergleichbar wie im Verwaltungsverfahrenrecht sicherstellen, dass strittige Auslegungsfragen und notwendige ergänzende verfahrens- und organisationsrechtliche Regelungen von Bund und Ländern weitgehend einheitlich umgesetzt werden. Auf Landesebene werden Ergebnisse und Informationen im Rahmen des Interministeriellen Arbeitskreises Organisation (IMA ORG) und des IKT-Kreises weitergegeben und gegebenenfalls abgestimmt.



5.4.2 Zentrale Leistungsredaktion (ZLR) und Landesansprechpartner für Föderales Informationsmanagement (FIM) in der Landesverwaltung

§ 9 Abs. 5 EGovG LSA sieht die Einrichtung einer ZLR vor. Diese soll die obersten Landesbehörden dabei unterstützen, allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes bereitzustellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können. Darüber hinaus sollen auch Prozess- und Formularinformationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes bereitgestellt werden, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können.

Die ZLR wird unabhängig von den aktuellen Erfordernissen zur Umsetzung des OZG auf Dauer eingerichtet. Allgemeine Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes sind für die Zukunft stets aktualisiert bereitzustellen, um die Verwaltungsleistungen dauerhaft online verfügbar zu halten.

Aus den Aufgaben und der Funktion der ZLR ergibt sich darüber hinaus, dass das MI der Ansprechpartner für das Produkt „FIM“ des IT-Planungsrates sowohl innerhalb der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts als auch in den Gremien des IT-Planungsrates ist. Die Koordinierung der Nachnutzung von FIM-Stamminformationen aus den Bundes-Repositories (-Bibliotheken) ist eine der wesentlichen Aufgaben der neuen Redaktion. Insbesondere die Ergänzungen von landesspezifischen Besonderheiten und die Anreicherung mit einer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sind hierfür erforderlich. Die ZLR ist gleichzeitig der zentrale Ansprechpunkt innerhalb der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt für Fragen zu Stammtexten, Stammprozessen und Stammdatenschemata im Kontext der OZG-Umsetzung und für Schulungsmöglichkeiten zum FIM.

Mit dem Informationsdienst „Bürger- und Unternehmensservice Sachsen-Anhalt“ (BUS Sachsen-Anhalt) besteht bereits eine Basisinfrastruktur, die für die Umsetzung des OZG genutzt werden kann. Die technische Weiterentwicklung dieses komplexen Informationsdienstes (Zuständigkeitsfinder) wird kontinuierlich seit 2002 im Rahmen eines vom MI geschäftsführend verantworteten und als „Linie6plus“ bezeichneten Entwicklerverbundes mit aktuell neun Bundesländern gesichert. Die redaktionelle Steuerung und Koordinierung des BUS Sachsen-Anhalt innerhalb der Landesverwaltung erfolgt ebenfalls seit 2002 durch das MI.

Mit dem BUS Sachsen-Anhalt stellt das Land den Kommunen Leistungsbeschreibungen zu Verwaltungsleistungen des Landes sowie des Bundes zentral für eine Nachnutzung zur Verfügung. Die Kommunen ergänzen ihre örtlichen Organisationsdaten und verknüpfen diese

mit den zentral bereitgestellten Leistungsbeschreibungen. Das MI übernimmt die Qualitätssicherung der Landesinhalte, die Abstimmung mit den Fachressorts und der Redaktion des FIM-Bausteins Leistungen auf Bundesebene. Der Bürger- und Unternehmensservice ist der Basisdienst des Landes für die Informationen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 EGovG LSA und steht den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen gem. § 20 Abs. 2 S. 1 EGovG LSA kostenfrei zur Verfügung (Vgl. 7.2 und 12.1).

Die Bausteine „Prozesse“ und „Datenfelder“ werden diese Leistungsbeschreibungen ebenso weiter nutzen, wie die Informationen zu den Zuständigkeiten.

Als Redaktionswerkzeug für die Erstellung der Stamminformationen im Baustein „Prozesse“ und im Baustein „Datenfelder“ nutzt die ZLR die Prozessmodellierungssoftware „ARIS“. Die Bereitstellung und der Betrieb dieser Software erfolgt durch Dataport. Es ist beabsichtigt dieses Redaktionswerkzeug zukünftig auch den Kommunen anzubieten.

Im FIM-Portal zentral bereitgestellte/veröffentlichte Stammprozesse (z. B. Bundes-Stammprozesse) können mit dem Redaktionswerkzeug „ARIS“ um landesspezifische oder lokale Besonderheiten auf kommunaler Ebene oder durch das Land selbst ergänzt werden. Mit diesem Redaktionswerkzeug können aber auch Landes- und/oder Kommunale-Stammprozesse erstellt werden die wiederum nachgenutzt werden können. Des Weiteren kann „ARIS“ auf dem FIM-Portal zentral bereitgestellte Stammdatenfelder für eine Nachnutzung zur Verfügung stellen und es bietet die Möglichkeit der Erstellung von eigenen Datenfeldern.

5.5 Aufgaben der Fachressorts zur Umsetzung des OZG in der Landesverwaltung

Die direkte Umsetzung des OZG, also die ressortbezogene Koordinierung der Bereitstellung der Verwaltungsleistungen als Online-Dienst, folgt den Zuständigkeiten, wie sie im Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche festgelegt wurden. Die Ministerien sind für das Fachrecht ressortverantwortlich und damit auch für die Umsetzung der OZG-bedingten Rechtsanpassungen im Landesrecht zuständig.

In jeder obersten Landesbehörde werden die Funktionen „Ressortkoordination Umsetzung OZG“ als Ansprechpartner für das MF sowie „FIM-Informationsmanager“ als Ansprechpartner für die ZLR des MI vorgehalten. Im Rahmen der weiteren Entwicklung und Erkenntnisgewinnung wird zu klären sein, ob über die Funktion des FIM-Informationsmanagers hinausgehende Fähigkeiten nötig sind.

Wie diese Aufgaben darüber hinaus personell und qualifikationsbezogen zu unter setzen sind, kann pauschal nicht festgelegt werden und ist grundsätzlich abhängig vom Umfang der durch

das Fachressort wahrzunehmenden Aufgaben auch und vor allem im Rahmen der Fachaufsicht und für die nachgeordneten Bereiche. Es obliegt daher den Fachressorts im Rahmen ihrer Organisationshoheit, diese Aufgaben z. B. auch verschiedenen Stellen zuzuweisen. Für die individuelle Ausgestaltung der Funktionen stehen MF und MI den Fachressorts bei Bedarf beratend zur Verfügung.

6 OSI – Nutzungspotenzial der Online-Service-Infrastruktur von Dataport

Die Online-Service-Infrastruktur (OSI) ist eine einheitliche Online-Service-Plattform und wird von mehreren Ländern, der OSI-Kooperation gemeinsam betrieben und weiterentwickelt. OSI bietet Basisdienste für Online-Dienste, die für die OZG-Umsetzung notwendig sind.

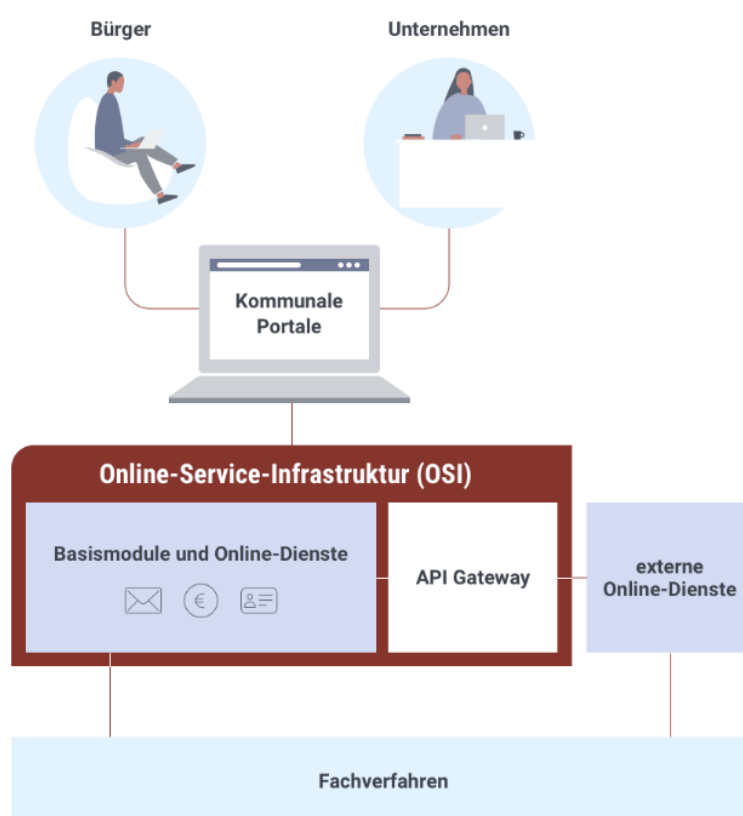


Abbildung 7: Online-Service-Infrastruktur (OSI)

6.1 Zusammenarbeit mit Dataport im Rahmen der Länderkooperation

Zur Schaffung einer gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur überlässt das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 20 Abs. 2 EGovG LSA den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen die Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt einschließlich der Basisdienste (§ 17



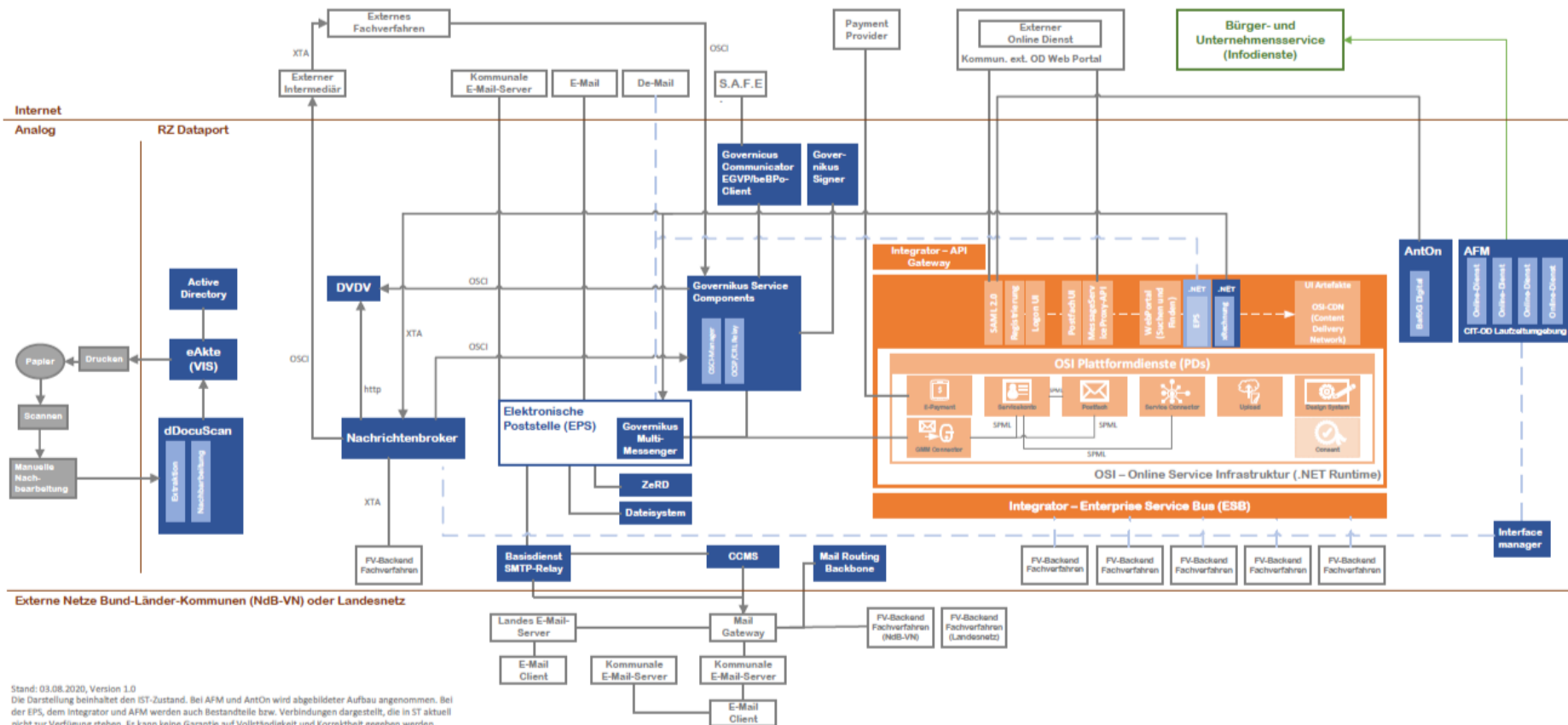
Abs. 1 EGovG LSA) unentgeltlich. Das MF verfolgt für die Implementierung dieser Basisdienste in der kommunalen Ebene weiterhin den kooperativen Ansatz, gemeinsam mit den Kommunen Blaupausen/Nachnutzungskonzepte zu erstellen.

Als Kernelement für die Bereitstellung der Basisdienste zur OZG-Umsetzung gem. § 17 EGovG LSA kommt die von Dataport entwickelte Online-Service-Infrastruktur (OSI) zum Einsatz. Die OSI-Plattform dient als Ersatz für das bisher im Land genutzte E-Government-Gateway und wird von den Ländern, welche die Plattform einsetzen (OSI-Länderkooperation) gemeinsam weiterentwickelt. Entgegen den ursprünglichen Planungen konnten im Jahr 2019 viele Erwartungen an die zeitnahe Bereitstellung von Funktionalitäten in Form des auf die sachsen-anhaltischen Gegebenheiten angepassten Gesamtsystems sowie an einzelne Querschnittsfunktionalitäten noch nicht erfüllt werden.

Anlässlich der OZG-Landeskonferenz am 27. November 2019 in Wittenberg konnte OSI im Ansatz als verfügbar dargestellt werden. Mit dem am 19. Juni 2020 auf der neuen OZG-Informationssseite des Landes (www.ozg.sachsen-anhalt.de) veröffentlichten Leitfaden ist es nun landesweit möglich kommunale Online-Dienste und Portale an das Nutzerkonto sowie das zugehörigen Postfach, anzubinden. Bis zum 2. Quartal 2021 sollen auch die noch in Entwicklung bzw. in der Anbindung befindlichen Basis-Funktionalitäten „Integrator“ und „ePayment“ zur Verfügung stehen.

Bedingt durch die in Sachsen-Anhalt historisch gewachsene heterogene und bereits etablierte IT-Infrastruktur ist es zwingend erforderlich, auf dieser Basis die Verbindung mit den Diensten der OSI-Plattform zu schaffen. Ziel ist es nicht, bereits vorhandene und funktionierende Komponenten im Land durch neue aus der OSI-Plattform zu ersetzen, sondern die vorhandene Infrastruktur mit den modularen Komponenten der OSI-Plattform von Dataport bedarfsdeckend zu verknüpfen.

Die OSI-Plattform basiert auf aktuellen IT-Architekturmodellen. Sie soll modular aufgebaut und in einzelnen Self-Contained-Systemen unterteilt werden. Jedes Basis-Modul wird als eigenständiger Service entwickelt und kann dementsprechend auch eigenständig genutzt werden. Zukünftige Anforderungen oder Erweiterungen sind so leicht umsetzbar. Die gesamte Soft- und Hardware-Systemarchitektur arbeitet hoch performant und ermöglicht schnelle Antwortzeiten – auch bei sehr hohem Transaktionsvolumen. Die folgende Grafik zeigt die Komplexität der Infrastruktur auf und benennt die Ansatzpunkte, die im Land Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen sind.



Stand: 03.08.2020, Version 1.0
Die Darstellung beinhaltet den IST-Zustand. Bei AFM und AntOn wird abgebildeter Aufbau angenommen. Bei der EPS, dem Integrator und AFM werden auch Bestandteile bzw. Verbindungen dargestellt, die in ST aktuell nicht zur Verfügung stehen. Es kann keine Garantie auf Vollständigkeit und Korrektheit gegeben werden.

Abbildung 7: Entwurf einer OSI-Gesamtstruktur und weitere E-Government-Komponenten in Sachsen-Anhalt





Die folgenden Komponenten stellt OSI zur Verfügung: Nutzerkonto, Postfach, ePayment-Service, Schnittstellen von OSI (Integrator) und schließlich Online-Dienste.

6.2 Nutzerkonto

Das Nutzerkonto gemäß § 2 Abs. 5 OZG ist eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung und Authentifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Ein Nutzerkonto kann als Bürger- oder Organisationskonto angeboten werden. Ein Bürgerkonto ist ein Nutzerkonto, das natürlichen Personen zur Verfügung steht. Ein Organisationskonto ist ein Nutzerkonto, welches juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürliche Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind, oder Behörden zur Verfügung steht.

Je nach erforderlichem Vertrauensniveau sorgt das Nutzerkonto für eine sichere Authentifizierung und Übergabe der Stammdaten in den Online-Dienst. Über das Nutzerkonto sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen online Zugriff auf ihre Daten und gestellten Anträge haben. Das Nutzerkonto ermöglicht je nach gefordertem Vertrauensniveau („niedrig“, „substanziell“ und „hoch“), die erforderlichen Authentifizierungen für die Online-Dienste. Das Vertrauensniveau wird anhand der jeweiligen Verwaltungsleistung bestimmt. Je höher das geforderte Sicherheitsniveau einer Verwaltungsleistung, desto höher ist auch die Anforderung an das jeweils zu verwendende Identifizierungsmittel. Registrierungen und Authentifizierungen sollen somit über eID, Software-Zertifikat, Benutzername/ Passwort oder zukünftig mit der Elster-ID möglich sein. Um eine größtmögliche Benutzerfreundlichkeit zu erhalten, werden regelmäßig weitere Identifizierungsmittel betrachtet, die künftig zum Einsatz kommen können.

In der OSI-Plattform wird für das Nutzerkonto gemäß § 2 Abs. 5 OZG der Begriff „Servicekonto“ synonym verwendet. Hier wird nach einem Servicekonto für Bürgerinnen und Bürger und nach einem Servicekonto „Business“ unterschieden. Das Servicekonto Business wird hier synonym für das Organisationskonto gemäß § 2 Abs. 5 OZG verwendet.

Künftig ist angedacht eine besondere Art des Nutzerkonto „Business“, das Intranetkonto für Behörden, anzubieten. Hierüber soll künftig eine automatisierte Übertragung der Mitarbeiterdaten aus der eigenen Benutzerverwaltung (z. B. Active Directory) der Behörde möglich sein. Außerdem ermöglicht die Interoperabilität des Nutzerkontos künftig den Zugriff auf Online-Dienste anderer Serviceportale aus anderen Bundesländern.

6.3 Postfach

Das Postfach ist gemäß § 2 Abs. 7 OZG eine IT-Komponente, über die eine Behörde Nutzern mit deren Zustimmung elektronische Dokumente und Informationen bereitstellen kann. Das



Postfach ist Bestandteil des Nutzerkontos. Die Nutzung eines Postfachs ist für die Nutzer freiwillig. Das Postfach ermöglicht somit eine medienbruchfreie Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen oder Organisationen mit der Verwaltung. Nachrichten von und an Behörden sollen hier rund um die Uhr empfangen, beantwortet oder verwaltet werden können. Über das Postfach lassen sich Nachweise für Anträge hoch- und herunterladen. Mit Einwilligung des Nutzers können zudem auch Bescheide über das Postfach zugestellt werden. Diese gelten am dritten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. Über den Erhalt einer Postfachnachricht erhält der Nutzer eine Information an die von ihm angegebene E-Mailadresse.

Das Authentifizierungsniveau für den Empfang einer Postfachnachricht kann spezifisch, je nach Höhe des Vertrauensniveaus, festgelegt werden. Besonders sensible Nachrichten können einen erhöhten Vertraulichkeitsschutz erhalten. So ist sichergestellt, dass nur berechtigte Personen eine Nachricht lesen können.

In der OSI-Plattform steht das Postfach allen Nutzern (Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen) zur Verfügung. In einem Servicekonto „Business“ können Administratoren Funktionspostfächer anlegen, die mehreren Benutzern zur Verfügung stehen. Zusätzlich sollen zukünftig Behörden rechtsverbindliche Kommunikation über das Postfach realisieren können. In diesem Fall entfällt der Postweg.

6.4 ePayment

Die Basiskomponente ePayment unterstützt die elektronische Zahlungsabwicklung nach der Antragsstellung. Bürgerinnen und Bürger oder Organisationen können so auf einfachem und vertrautem Weg elektronische Zahlungen an die Verwaltung durchführen. Der Bezahlvorgang kann ohne großen Aufwand und direkt während des Antragsprozesses mit den verbreiteten elektronischen Zahlungsarten durchgeführt werden. Die Zahlungen und Daten werden so sicher verarbeitet. Die Bereitstellung des Basisdienstes ePayment wird durch den Beitritt an der Entwicklergemeinschaft ePayBL (ePayment des Bundes und der Länder), umgesetzt.

6.5 Schnittstellen

Die Schnittstellen von OSI ermöglichen die Anbindung weiterer Dienste. Das Spektrum reicht von der Anbindung (lokaler) Fachverfahren, Formularmanagementsystemen über die Integration von Basismodulen, wie zum Beispiel dem Nutzerkonto in externen Portalen und Online Diensten, bis hin zum automatischen Austausch von Massendaten, zum Beispiel von Unternehmen zu Behörden.



6.5.1 Integrator (API Gateway - Enterprise Service Bus (ESB))

Der Integrator wurde geschaffen, um eine definierte Kommunikation externer Systeme aus dem Internet mit den Behörden zu schaffen und Backend-Verfahren anzubinden. Es sollen definierte Schnittstellen geschaffen werden, die den Online-Diensten, die Nutzung der Fachverfahren auf sichere Weise erlauben. Der Integrator unterteilt sich in zwei Bereiche: das (1) API-Gateway, um OSI-Funktionalitäten über das Internet zur Verfügung zu stellen und die (2) Backend Integration über den Enterprise Service Bus (ESB), um die Anbindung an Fachverfahren im Backend des Dataport-Rechenzentrums zu realisieren. Somit kann sichergestellt werden, dass die digitalen Daten der Online-Dienste an das Fachverfahren in der entsprechenden Behörde übertragen werden.

6.5.2 SAML 2.0

Via SAML 2.0 wird die Anbindung externer Online-Dienste und Portale an das Nutzerkonto realisiert. Eine der zentralen Funktionen des Nutzerkontosystems ist die Bereitstellung eines Identity Providers (IdP) gemäß SAML, der die wichtigsten Protokolle der Spezifikation von SAML 2.0 implementiert. Über diese standardisierten Protokollschnittstellen können Drittsysteme die Authentifizierung von Nutzern an den IdP delegieren und die Absicherung von Nutzersitzungen regeln. Nutzende Drittsysteme nehmen in der SAML-Begrifflichkeit die Rolle eines Service Providers (SP) ein.

6.5.3 Schnittstelle zum Postfach

Die Schnittstelle zum Postfach ist über eine MessageServiceProxy-API realisiert. Sie dient dem Senden, Empfangen und Löschen von Postfach-Nachrichten über das Internet. Sowohl Backend-Systeme/ Fachverfahren als auch Online-Dienste können diesen Dienst nutzen, um an ein Postfach zu senden oder um Nachrichten von Postfachnutzern zu empfangen.

6.5.4 Governikus MultiMessenger Connector (GMM Connector)

Sollte es zu einem eingebundenen Online-Dienst kein Fachverfahren geben, so kann der digitale Datensatz über den GMM Connector an die zuständige Behörde zugestellt werden. Der GMM Connector ist eine Eigenentwicklung von Dataport, der stellvertretend für andere OSI-Komponenten die Kommunikation mit dem GMM (Governikus MultiMessenger) übernimmt. Der GMM Connector stellt beispielsweise die Beziehung zwischen OSI-Benutzerkonten und GMM-Benutzerkonten her und übermittelt Nachrichten zwischen OSI und dem GMM.

Der GMM ist eine elektronische Multikanallösung die vom IT-Planungsrat als Standard-Anwendung festgelegt wurde. Der GMM fungiert als Virtuelle Poststelle und realisiert den Empfang und Versand, Ver- und Entschlüsselungen, prüft Signaturen und Zeitstempel, verwaltet elektronische Identitäten, Zertifikate und Zugangseröffnungen. Die Zustellung erfolgt dann



in das vom Empfänger gewünschte Zielsystem. Sämtliche im GMM vorgenommenen Schritte und Prüfergebnisse werden durchweg im sogenannten Poststellenbuch protokolliert.

6.6 Consent-Modul

Mit dem Consent-Modul steht eine Basiskomponente zur Verfügung, welche für die elektronische Abgabe einer Willenserklärung genutzt werden kann.

Im Consent-Modul kann der Benutzer seinen Online-Antrag auf Richtigkeit prüfen und seine Zustimmung über eine Authentisierung mit elektronischem Identitätsnachweis erteilen. Das Consent-Modul fügt die Identitätsattribute des zustimmenden Benutzers an die Anträge und signiert die Anträge elektronisch. Durch die Signatur wird der Antrag mit einem Integritätsschutz versehen. Es kann somit als Schriftformersatz dienen.

Perspektivisch soll darüber hinaus mit dem Consent-Modul der Nutzer in elektronischer Form die Zustimmung für Registerabrufe sowie den behördlichen Datenaustausch erteilen können. Zudem ist angedacht, dass auch externe Online-Dienste das Consent-Modul über eine Schnittstelle aus dem Internet heraus nutzen können.

6.7 Online-Dienste

Die Online-Dienste wickeln die Transaktionen zwischen der Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ab. Dazu sollen sie die benötigten Daten erfassen und diese medienbruchfrei an die zuständige Verwaltung übermitteln. Auch Rückfragen oder Bescheide sollen über die Online-Dienste im Postfach bereitgestellt werden. Online-Dienste übernehmen die Stammdaten der Nutzer aus dem Servicekonto und steuern das jeweils benötigte Vertrauensniveau („niedrig“, „substanziell“ und „hoch“). Je nach dem Umfang der Integration in OSI lassen sich drei unterschiedliche Arten von Online-Diensten unterscheiden.

6.7.1 Eingebundene Online-Dienste

Eingebundene Online-Dienste werden in OSI entwickelt und in der integrierten Online-Dienste Plattform bereitgestellt. Sie sind damit Bestandteil der Sicherheitsinfrastruktur von OSI und nutzen alle OSI-Komponenten wie Servicekonto, ePayment und den Integrator. Grundlegende Mechanismen für IT-Sicherheit, Monitoring usw. sind zentral und einheitlich umgesetzt. Eine eigene Betriebsumgebung für Online-Dienste ist nicht erforderlich.

6.7.2 Angebundene Online-Dienste

Angebundene Online-Dienste werden in OSI integriert. Sie sind über eine eigene Subdomain erreichbar und an die OSI-Komponenten sowie über eine Legacy API an Servicekonto und/oder ePayment angeschlossen. Angebundene Online-Dienste werden zum Beispiel über Antrags- und Fall- bzw. Formularmanagementsysteme (AFMS) bereitgestellt. Perspektivisch



wird die Legacy API über den Integrator/API Gateway abgelöst. Damit werden angebundene Online-Diensten den externen gleichgesetzt. Das FMS läuft auf einer eigenen Systeminfrastruktur und übernimmt die Datenbereitstellung an Fachverfahren.

6.7.3 Externe Online-Dienste

Externe Online-Dienste sind den angebotenen Online-Diensten ähnlich. Ein Verweis auf sie erfolgt per Link in einer eigenen Sub-Domain. Externe Online-Dienste benötigen jedoch eine eigene Systeminfrastruktur und stellen eigene Antrags-Assistenten und Schnittstellen bereit. Die Anbindung an OSI über den Integrator wird individuell entwickelt.

6.7.4 E-Rechnung als Basisdienst für alle öffentlichen Stellen

Nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Rechnung im Land Sachsen-Anhalt vom 27. November 2019 sind alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen verpflichtet, ab dem 18. April 2020 eine E-Rechnung nach dem XRechnung-Standard anzunehmen.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Annahmeverpflichtung hat das MF den Projektauftrag ab Ende Mai 2019 umgesetzt. In Abstimmung mit dem MW und dem MI, den kommunalen Spitzenverbänden wurde ab November 2019 eine Rechtsverordnung erarbeitet, die dem Kabinett am 25. Februar 2020 zur Beschlussfassung vorlag. Die Rechtsverordnung trat am 13. März 2020 in Kraft.

Mit der Information am 18. März 2020 sind die erarbeiteten Nutzungsbedingungen für das E-Rechnungsportal sowie ein „Laufzettel“ für einen Workflow zum Anschluss aller interessierten öffentlich-rechtlichen Körperschaften veröffentlicht worden. Dieser ist zwingend von allen Behörden auszufüllen und einzureichen, die eine Leitweg-ID erhalten und/oder an der zentralen E-Rechnungsplattform des Landes teilnehmen wollen. Die obersten Landesbehörden wurden vom MF automatisch angeschlossen.

Zum 18. April 2020 hat der zentrale IT-Dienstleister Dataport die E-Rechnungsplattform online gestellt. Diese Anwendung ist die Erste, die in Verbindung mit dem OSI-Servicekonto im Land implementiert wurde. Nach erfolgter Anmeldung der Unternehmen kann per Webupload oder Weberfassung die E-Rechnung an die Behörde übertragen werden. Weitere Übertragungswege sind der Mailversand und die Übertragung über das europäische Transportnetzwerk PEPPOL. Die Registrierung einer Behörde im Servicekonto ist nicht notwendig, weil die E-Rechnung nach erfolgter formaler Prüfung automatisiert per Mail exportiert wird.

Sukzessive werden alle Landesbehörden und die nachgeordneten Bereiche angeschlossen. Den Kommunen im Land wurde das Angebot unterbreitet, sich kostenlos an dem Portal zu beteiligen. Bislang sind knapp 200 Behörden (Stand: Anfang Dezember 2020) und Einrich-



tungen an das Landesportal angeschlossen. Der Anschluss aller Landes- und Kommunalbehörden befindet sich in einem weit fortgeschrittenen Stadium. Die zahlreichen kommunalen Einrichtungen werden nachrangig in das System aufgenommen.

7 Verfügbarkeit der Basisdienste gem. § 17 Abs. 1 EGovG LSA

Mit Stand März 2020 stellt sich die Verfügbarkeit der Basisdienste gemäß § 17 Abs. 1 EGovG LSA nach Abstimmung mit Dataport wie folgt dar:

7.1 Nutzerkonto (Für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen und Behörden)

(§ 17 Abs. 1 Nr. 1 EGovG LSA)

Der OSI-Mandant Sachsen-Anhalt steht als Testsystem (STAGE¹⁸) seit August 2019 zur Verfügung. Die Produktionsumgebung wurde durch Dataport nach Abnahme durch das Land Sachsen-Anhalt zum 28. Januar 2020 bereitgestellt. Im Zuge eines verzögerten Abnahmeprozesses steht das Nutzerkonto des Landes Sachsen-Anhalt mit dem dazugehörigen Postfach seit dem 2. April 2020 nunmehr als erster OSI-Basisdienst produktiv zur Verfügung und kann grundsätzlich von Online-Diensten angesprochen werden.

Um das Nutzerkonto über die Landesgrenzen hinweg nutzen zu können, finden seit einiger Zeit länderübergreifende Projekte des IT-Planungsrates zur Interoperabilität von Servicekonten statt. Dies ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor der Nach- bzw. Mitnutzung von Online-Diensten anderer Bundesländer. Die Interoperabilität für das Nutzerkonto für Bürger steht voraussichtlich ab Anfang 2021 produktiv zur Verfügung.

Darüber hinaus sollen langfristig auch die Unternehmenskonten (oder auch Organisationskonten) der Länder, auf Basis der in der Steuer bewährten ELSTER-Technologie, konvergent zu einer Lösung weiterentwickelt und so ein bundeseinheitliches Unternehmenskonto geschaffen werden. Dieses deutschlandweit einheitliche Unternehmenskonto wird an die Serviceportale der Länder angebunden und kann die sichere Kommunikation zwischen den Unternehmen und Behörden auf dem Hin- und Rückkanal sicherstellen.

7.2 Informationen zu Verwaltungsleistungen

(§ 17 Abs. 1 Nr. 2 EGovG LSA)

Mit dem Bürger- und Unternehmensservice Sachsen-Anhalt (BUS LSA) existiert seit dem Jahr 2002 ein elektronischer Behördenwegweiser, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen Informationen zur Erledigung von Verwaltungsleistungen bietet. Inhalte des BUS LSA

¹⁸ <https://serviceportal-stage.sachsen-anhalt.de/SachsenAnhaltGateway/>



werden im Landesportal (www.buerger.sachsen-anhalt.de) und auf den kommunalen Internetseiten angezeigt, sowie vom Einheitlichen Ansprechpartner (EA) und den 115-Servicecentern zur Auskunftserteilung genutzt. Der BUS LSA ist somit die zentrale Wissensbasis zu Verwaltungsleistungen im Land.

Mit dem BUS LSA werden folgende Basisdienste nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 realisiert:

- Informationen über Zuständigkeiten, Anschriften, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 a EGovG LSA)
- Informationen über öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen, die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Formulare (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 b EGovG LSA)
- Informationen über elektronisch angebotene Dienstleistungen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 c EGovG LSA)
- Informationen über allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 d EGovG LSA)

In einer nächsten Ausbaustufe sollen das Nutzerkonto und das Postfach auch direkt aus dem System Infodienste „Linie6Plus“ aufgerufen werden können. Gemeinsam mit Schleswig-Holstein hat Sachsen-Anhalt die Anforderung in der Länderübergreifenden OSI-Kooperation priorisiert. Diese sollte bis Ende der ersten Jahreshälfte 2021 in einer ersten Ausbaustufe bereits zur Verfügung stehen.

7.3 Postfach

(§ 17 Abs. 1 Nr. 4 EGovG LSA)

Diese Funktion wird grundsätzlich über das OSI-Postfach abgedeckt und ist nach dem aktuellen Architekturmodell an das Nutzerkonto gebunden. Diese Funktion steht seit dem 2. April 2020 zur Verfügung. Nach derzeitiger Planung soll die Interoperabilität von Postfächern ab dem 30. Juni 2021 zur Verfügung stehen. Damit ist auch die länderübergreifende elektronische Zustellung von Bescheiden aus anderen Serviceportalen möglich.



7.4 Elektronischer Zugang

(§ 17 Abs. 1 Nr. 5 EGovG LSA)

Mit der Registrierung für das Nutzerkonto und dem dort enthaltenen Postfach wird ein sicherer elektronischer Zugang ermöglicht. Diese Funktion steht seit dem 2. April 2020 zur Verfügung. Die De-Mail wird im Nutzerkonto nicht als elektronischer Zugang genutzt, weil hier dem Schutzbedarf „hoch“ noch nicht entsprochen wird. Für welche weitere Nutzung De-Mail geeignet ist, wird geprüft.

7.5 Elektronischer Identitätsnachweis

(§ 17 Abs. 1 Nr. 6 EGovG LSA)

Mit der Registrierung für das Nutzerkonto und dem dort enthaltenen Postfach wird ein sicherer elektronischer Zugang über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung ermöglicht. Die Authentifizierung und Registrierung über die eID-Funktion des Personalausweises am Nutzerkonto ist sowohl permanent als auch temporär möglich. Diese Funktionalität steht seit Juli 2020 produktiv zur Verfügung. Somit können Online-Dienste mit Vertrauensniveau „hoch“ mittels eines Kartenlesegerätes oder einem mobilen Endgerät ausgeführt werden.

7.6 Dokumentensafe

(§ 17 Abs. 1 Nr. 7 EGovG LSA)

Hinsichtlich des Dokumentensafes gibt es keine Beschlusslage des IT-Planungsrates. Daher ist in OSI derzeit auch kein Dokumentensafe verfügbar. Dokumente können jedoch über Online-Dienste an die Verwaltung und über Postfächer an Nutzerkonten übermittelt werden. Das Postfach stellt jedoch keinen Dokumentensafe dar.

7.7 Sichere Übertragungswege zwischen elektronischen Postfächern

(§ 17 Abs. 1 Nr. 8 a und b EGovG LSA)

OSI stellt gemäß §17 Abs. 1 Nr. 1 EGovG LSA ein Nutzerkonto als Basisdienst zur Verfügung, welches ein Postfach innerhalb der OSI-Infrastruktur beinhaltet.

Die Forderung nach sicheren Übertragungswegen gem. §17 Abs. 1 Nr 8 EGovG LSA wird durch technische Lösungen innerhalb der Infrastruktur des RZ² sichergestellt.

OSI wird gemäß IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf dem Niveau „hoch“ betrieben und die Postfächer sind über interne Netze verbunden. Die Kommunikation mit Postfächern außerhalb des Landesportals, aber innerhalb des Rechenzentrums RZ² ist gemäß BSI-Grundschutz gesichert. Diese Funktion steht seit dem 28. Januar 2020 zur Verfügung.



7.8 Elektronische Bezahlungsmöglichkeiten – E-Payment

(§ 17 Abs. 1 Nr. 9 EGovG LSA)

Die OSI-Länderkooperation hat sich Ende 2019 darauf verständigt der Entwicklergemeinschaft ePayBL (ePayment des Bundes und der Länder) beizutreten, der bereits neun weitere Länder angehören. In der OSI-Plattform werden derzeit die technischen Voraussetzungen geschaffen, um an die ePayBL angeschlossen zu werden.

Sachsen-Anhalt ist Ende 2020 der Entwicklergemeinschaft ePayBL beigetreten. Nunmehr soll die Bereitstellung des Basisdienstes ePayment in einer Kommune pilotiert und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in einem Leitfaden zur Anbindung des Basisdienstes ePayment zusammengefasst werden.

Aktuell nutzt das Land bereits eine Bezahlplattform die von Dataport angeboten wird, welche für das Verfahren eShop vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVermGeo) eingesetzt wird. Der eShop soll jedoch im Rahmen des Übergangs zu ePayBL ebenfalls im Jahr 2021 abgelöst werden.

7.9 Elektronische Beteiligungsverfahren

(§ 17 Abs. 1 Nr. 10 EGovG LSA)

Hierfür steht ein Online-Dienst aus Schleswig-Holstein zur Nutzung im Rahmen des Dataport-Träger-Verbundes für Sachsen-Anhalt grundsätzlich zur Verfügung. Derzeit wird geprüft, ob und ggf. wie diese Nach- oder Mitnutzung erfolgen kann.

7.10 Landesweite Antrags- und Fall- bzw. Formularmanagement-Plattform (AFMS)

Mit einer Plattform für ein Antrags- und Fall- bzw. Formularmanagement steht ein weiterer Baustein für die Bereitstellung von Online-Diensten zur Verfügung.

Der Hauptanwendungsbereich ist die Erstellung von Assistenten für Antragstellung sowie das Fallmanagement in der Sachbearbeitung. Dafür stehen Funktionen, wie z. B. für das Ausfüllen und Einreichen von Antragsdokumenten oder für die Kommunikation zwischen dem Antragsteller und dem Sachbearbeiter (Rückfragen stellen, Dokumente nachreichen, Statusänderungen mitteilen usw.) zur Verfügung. Eine solche Plattform verfügt über konfigurierbare Standard-Schnittstellen und lässt sich so an bestehende Fachverfahren und Infrastrukturen anbinden. Durch eine konfigurierbare Entwicklungslogik können unterschiedliche Anwendungsszenarien abgedeckt werden.

Es sind verschiedene Produkte am Markt verfügbar. Im Land Sachsen-Anhalt sind mehrere Lösungen im Einsatz. Die Etablierung als ein weiterer Basisdienst im Sinne des EGovG LSA wird derzeit geprüft.



7.10.1 AFM-Landeslizenz (cit intelliform)

Als Landeslizenz wird seit August 2020 durch Dataport AFM von cit intelliform betrieben. Sie steht allen Behörden der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung in Sachsen-Anhalt zur Verfügung. Damit können elektronische Formulare erstellt, verwaltet und veröffentlicht werden. Die AFM-Plattform ist an OSI angebunden und kann so das Servicekonto in die Antragsassistenten integrieren. Mit der Einführung von ePayBL werden auch diese Funktionalitäten (EPaymentfunktionen) integriert.

Um Antragsassistenten auf der Plattform zu nutzen, stehen den Behörden unterschiedliche Wege zur Verfügung. Zum einen kann die Entwicklung von Online-Diensten über die Online-Dienste-Development-Factory (ODDF) von Dataport durch das MF beauftragt werden.

Alternativ kann die Entwicklung von OD auf der Plattform auch durch die Behörden selbst oder beauftragte Dienstleister erfolgen.

Für die Entwicklung solcher Online-Dienste ist zudem ein Editor-Werkzeug, der Composer, notwendig. Dieser basiert auf SemTalk und ermöglicht so eine Modellierung der Antragslogik. Zu Nutzung des Composers sind einige Voraussetzungen zu erfüllen:

- aktuelles Microsoft Betriebssystem; Windows 7 Service Pack 1 oder Microsoft Windows 10, 32-Bit / 64-Bit
- Microsoft Office Visio 2010, 2013 oder 2016,
- Microsoft .NET Framework 4 oder neuer (in Windows 10 standardmäßig enthalten)
- Microsoft Visual Studio 2010-Tools für Office-Laufzeit

Als Unterstützung für die Entwicklung nutzerzentrierter Online-Dienste mit der AFM-Landeslizenz plant das MF zusätzlich einen Rahmenvertrag mit Dataport zum Rapid-Design-Thinking/ Prototyping abzuschließen. Ziel des Vertrages ist es, die Grundlage für Projekte im Rahmen der OZG-Umsetzung und weiteren gewünschten Diensten für Sachsen-Anhalt zu schaffen. So können Beratungsleistungen, sowie die Entwicklungen von ersten nutzerzentrierten Prototypen bzw. die Entwicklung einfacher Online-Dienste beauftragt werden.



Das Vorgehensmodell „Rapid-Design-Thinking/ Prototyping“ steht für eine schnelle nutzerzentrierte Vorgehensweise. Insbesondere folgende Unterstützungsleistungen über diesen Vertrag abgerufen werden können:

- Strategische Beratung und Auftragsklärung
- Projektleitungen/
- Projektmanagement
- Prozessanalyse/-optimierung
- Durchführung von Workshops bzw. Nutzerinterviews
- Technische Konzeptionierung von Projekten und Diensten
- Technische Beratung von Projekten und Diensten
- Begleitung und Coaching von Mitarbeiter/innen der Behörden zum Aufbau erforderlicher Skills (Hilfe zur Selbsthilfe!)
- Erstellung von Prototypen zur Visualisierung von Projektideen (Rapid Design Thinking)
- Entwicklung von Online-Diensten (kleiner AFM-Dienste)
- bzw. Übergabe an Entwickler (ODDF) und den Betrieb

Im Rahmen der Dataport-Kooperation können auch Online-Dienste anderer Trägerländer nachgenutzt werden, wie dies z. B. bereits im Bereich des Einheitlichen Ansprechpartners oder der Straßensondernutzung – Außengastronomie erfolgt. Zukünftig ist geplant, mit anderen Bundesländern, die ebenfalls cit intelligiform nutzen, gemeinsam Online-Dienste zu entwickeln bzw. dort entwickelte Dienste mit oder nach zu nutzen.

7.10.2 Nachnutzung von Online-Diensten auf Basis anderer AFMS-Lösungen

Im kommunalen Umfeld kommen u. a. bereits folgende AFMS- Produkte zum Einsatz:

- Formsolutions (vor allem im Rahmen von Sachsen-Anhalt-Connect)
- Formcycle von XIMA
- Digitales Rathaus (nomic) von Innocon
- Digitales Rathaus von adKOMM

Insbesondere vor dem Hintergrund der Nachnutzbarkeit von bundesweit vorhandenen Online-Diensten erscheint es sinnvoll, geeignete Wege zu finden, ob und wie den Behörden des Landes, allen voran den Kommunen auch diese Dienste über eine Landeslizenz zur Verfügung gestellt werden können. Vor allem die Lösungen von Formsolutions und Formcycle sind bundesweit im Einsatz, so dass sich hier erhebliche Nachnutzungspotenziale verbergen.

Über die zwischen Dataport und der KITU bestehende Kooperationsvereinbarung könnte ggf. eine Landeslizenz für die Lösung von Formsolutions umgesetzt werden, wenn und soweit die KITU dieses Angebot nicht nur den eigenen Genossenschaftsmitgliedern (eigenen Ang aben



zufolge 90 Kommunen, kommunale Verbände, etc.), sondern allen Kommunen des Landes sowie den Landesbehörden zur Nutzung bereitstellt. Ob und wie dieser Lösungsansatz umgesetzt werden kann, wird derzeit geprüft.

Darüber hinaus sind auch Kooperationen mit anderen Bundesländern außerhalb der Dataport-Trägerschaft zur Nachnutzung von Online-Diensten basierend auf Antragsmanagementsystemen (z. B. digitaler Werkzeugkasten für Bayern, Service.bw aus Baden-Württemberg, THAVel aus Thüringen, NAVO aus Niedersachsen) ein möglicher Ansatz, um eine fristgerechte Umsetzung des OZG erreichen zu können.

8 Fortentwicklung vorhandener E-Government-Basisdienste

Mit der Übernahme der Zuständigkeit für des MF für die Fernmeldehauptzentrale gilt es nun auch im Bereich der Vermittlung der Sprachkommunikation für die Landesverwaltung neue Ansätze zu verfolgen. Mit der bestehenden Verbindung der beiden Infodienste Telefonisches Servicecenter (TSC) und Bürger- und Unternehmens-Service (BUS) besteht bereits eine technologische Grundlage. Diese Basis soll nun durch den Einsatz innovativer Komponenten ergänzend werden. Das MF erwartet durch die Nutzung eines Chatbots und damit dem Einsatz künstlicher Intelligenz eine spürbare Unterstützung der Aufgabenerledigung der Fernmeldehauptzentrale.

Mit diesem Ansatz konzentriert sich das MF einerseits auf die kurzfristige Modernisierung der Fernmeldehauptzentrale, schafft aber gleichzeitig die Grundlagen und gewinnt notwendige Erkenntnisse, um die verschiedenen Zugangskanäle zur Verwaltung enger zu verzahnen. Für die nutzerorientierte Unterstützung beim Angebot von Online-Diensten zur Umsetzung des OZG wird mittelfristig eine gebündelte Bereitstellung von Services für Verwaltungsleistungen unumgänglich. Die aktuelle Krisenlage und die damit verbundenen Konsequenzen für die Möglichkeiten zur Nutzung der öffentlichen Verwaltung belegen dies nur zu deutlich.

Vor dem Hintergrund der weiter präzisierten Anforderungen zur Umsetzung der Anforderungen des Single Digital Gateway (SDG) gilt es diese europäische Dimension bei allen Maßnahmen rechtzeitig „mitzudenken“, da sonst erhebliche zusätzliche Aufwendungen zu erwarten sind bis hin zu doppelten Arbeiten. Die Erfahrungen mit dem Einheitlichen Ansprechpartner werden dabei berücksichtigt.



9 Ressortübergreifende Zusammenarbeit und Kommunikation

Eine essentielle Grundlage für die Umsetzung des OZG ist die Sicherstellung eines umfassenden Informationsflusses innerhalb der Landesverwaltung sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und Kommunikation mit der kommunalen Ebene. Der Umsetzungsprozess innerhalb der Landesregierung wird durch eine regelmäßige Befassung des Interministeriellen Arbeitskreises Organisation (IMA ORG) sowie des IKT-Kreises begleitet. Mit den Fachressorts finden seit Februar 2020 auf Arbeitsebene regelmäßige Abstimmungen statt, in denen über die aktuellen Entwicklungen in den verschiedenen Themenfeldern informiert wird und Fragen der Nach- bzw. Mitnutzung diskutiert werden. Darüber hinaus informiert das MF die OZG-Fachressortkoordinatoren regelmäßig per E-Mail über die Umsetzung des OZG. Informativ sind vor allem die Umsetzungsstände anderer Themenfeldführer, neue Einträge auf der OZG-Informationsplattform des Bundes, neue Beiträge der OZG-Seite des Landes Sachsen-Anhalt und interessante OZG-Veranstaltungen.

Im Dataport-Träger-Verbund wurden bereits erste Online-Dienste durch einzelne Länder (Quellträgerländer) umgesetzt, die nun zur Nach- bzw. Mitnutzung für die übrigen (Ziel-) Trägerländer grundsätzlich zur Verfügung stehen. Um eine effektive Nachnutzung zu gewährleisten, wurden mit Dataport Workshops durchgeführt. Das Ministerium der Finanzen (MF) hat die jeweils zuständigen Fachressorts sowie je nach Online-Dienst hierzu bereite Kommunen bzw. Behörden aus dem nachgeordneten Bereich der Fachressorts aktiv als Teilnehmer an diesen Workshops einbezogen. Im Ergebnis dieser Workshops wurde festgestellt, dass keiner dieser Online-Dienste direkt nachnutzbar ist.

Resümee des Workshops war es, dass für die Nachnutzung von Online-Diensten Parametrisierung (Anpassung an abweichende Randbedingungen) und Zuständigkeitsfindung von immenser Bedeutung ist. Ohne Parametrisierung muss für jede Kommune der Online-Dienst kopiert, separat angepasst und gewartet werden. Dieses Verfahren kann daher für Flächenländer so nicht eingesetzt werden. Die im Rahmen der Workshops aufgeworfenen strategischen Fragestellungen, werden in einer Arbeitsgruppe zwischen den Trägerländern geklärt. Ein erster Online-Dienst, der im Rahmen der AG Nachnutzung parametrisierbar entwickelt wird, ist die „Sondernutzung Straße – Außengastronomie“. Durch Dataport wird nach erfolgter Klärung dieser strategischen Fragestellungen und basierend auf den Erfahrungen aus den Nachnutzungsworkshops ein Leitfaden für die Entwicklung möglichst einfach nachnutzbarer neuer Online-Dienste erarbeitet. Dieser soll Grundlage für alle neu zu entwickelnden Online-Dienste im Trägerlandverbund werden.

Zur Sicherstellung des notwendigen Informationsflusses zwischen dem MF und dem Ministerium für Inneres und Sport (MI), dem insbesondere die Aufgaben der „Zentralen



Leistungsredaktion“ gemäß § 9 Abs. 5 EGovG LSA obliegen, erfolgen regelmäßige Abstimmungen auf Arbeitsebene. Zudem veranstaltet das MI regelmäßige Sitzungen mit Vertretern der Landkreise (Kommunenredaktion) sowie Beratungen mit benannten Ressortvertretern (FIM-Informationsmanager). Für Präsentationen, Workshops und Schulungen wurde eine gemeinsame Standardpräsentation erarbeitet, die nun fortlaufend aktualisiert wird.

Darüber hinaus haben das MF und das MI eine gemeinsame Internetseite zum OZG (www.ozg.sachsen-anhalt.de) erarbeitet, die als Subdomain im Landesportal platziert wurde. Mit dieser Website soll einerseits der Informationsaustausch mit den Fachressorts aber auch mit der kommunalen Familie intensiviert werden. Über dieses Format sollen sowohl verwaltungsinterne Themen mit einem beschränkten Teilnehmerkreis geteilt, aber auch allgemeine öffentliche Informationen zur Umsetzung des OZG in Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden. Die neue Website wurde im Rahmen des ersten bundesweiten Digitaltages am 19. Juni 2020 in einem offenen digitalen Format der Öffentlichkeit vorgestellt. Im 3. Quartal 2020 wurden fast 1.000 Zugriffe verzeichnet. Einen tageweisen Anstieg an Zugriffen konnte im Nachgang des Impulsvortrages durch Herrn Staatssekretär und CIO Rüdiger Malter auf dem BrainSCC-Anwendertag (3. September 2020) sowie im Kontext der Einladungen zum ersten technischen Online-Workshop zur OZG-Umsetzung verzeichnet werden. Auch die durchgeführten Roadshows in den Landkreisen Jerichower Land, Mansfeld-Südharz, Salzlandkreis, und Wittenberg sowie Dessau-Roßlau führten zu einem Anstieg der Zugriffe.

9.1 Aktive und zukünftige OZG-Umsetzungsprojekte der Fachressorts

Fast alle Ressorts haben bis dato diverse OZG-Umsetzungsprojekte priorisiert, die aktiv umgesetzt werden. Dennoch ist es erforderlich, dass die Ressorts noch weitere OZG-Umsetzungsprojekte priorisieren.

Auf der OZG-Seite des Landes (www.ozg.sachsen-anhalt.de) sollen die aktuell laufenden und geplanten Projekte der Fachressorts veröffentlicht werden. Die Projektübersicht wird fortlaufend aktualisiert und ergänzt.

Die Fachressorts haben stets die Möglichkeit über die OZG-Seite interessante Beiträge zu ihren OZG-Umsetzungsprojekten veröffentlichen zu lassen. Dazu erinnert das MF regelmäßig.

9.2 OZG-Umsetzungsprojekte mit landesweiter Bedeutung

Eine besondere Herausforderung bei der Umsetzung des OZG besteht darin, die vielfältigen bestehenden Ansätze zur Digitalisierung –auch und gerade in den Kommunen des Landes- respektierend in eine landeskonzeptionell geführte Struktur einzubinden. Es gibt im Land bereits eine vielfältige IT-Infrastruktur, die es gilt, an die OSI-Plattform anzubinden. Ziel ist es dabei nicht, bereits vorhandene und funktionierende Komponenten durch neue zu ersetzen,



sondern Ziel muss sein, die vorhandene Infrastruktur an die modulare OSI-Plattform von Data-
port anzubinden.

Das MF will verstärkt Projekte finanzieren, die der Umsetzung des OZG dienen, eine landes-
weite Bedeutung haben und nicht als EfA-Dienste durch die Themenfeldführer und damit
andere Bundesländer bereitgestellt werden (siehe Abschnitt 0). Hierfür ausgewählt werden
sollten insbesondere Projekte, die folgende Ziele beinhalten:

- die Generierung von Online-Diensten in Anlehnung an das „Einer für Alle/ Viele“
Modell des BMI¹⁹, die durch alle/ viele Kommunen oder kommunalen
Einrichtungen im Land Sachsen-Anhalt nutzbar sind
- die Harmonisierung (PoC) bereits bestehender Projekte zur OZG-Umsetzung in
den Kommunen mit den Basisdiensten des Landes gemäß § 17 EGovG LSA,
- die Anbindung von Fachverfahren (Backend) an Schnittstellen von Online-
Diensten entsprechend der EfA-Mindestanforderungen des IT-Planungsrates
- der Erwerb von OZG-Umsetzungskompetenz (Ausbildung von OZG-Lotsen;
Implementierung der Basisdienste) insbesondere in den Kommunen des Landes
aber auch in der unmittelbaren Landesverwaltung.

Zur Finanzierung dieser Projekte stehen in 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 5.000.000 Euro
vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzausschusses zur Verfügung. Über Verpflichtungs-
ermächtigungen können auch Maßnahmen für die Folgejahre eingeleitet werden. Bei der
Auswahl der OZG-Projekte werden die zuständigen Fachressorts und der IT-Kooperationsrat
einbezogen.

10 Herausforderungen für eine erfolgreiche OZG-Umsetzung in Sachsen-Anhalt

Es hat sich gezeigt, dass die Beschaffung relevanter Informationen aus den Themenfeldern
und die zielgerichtete Verteilung dieser Informationen an alle beteiligten Akteure sowohl in der
unmittelbaren Landesverwaltung aber auch in der kommunalen Familie von immenser
Bedeutung sind. Die Erkenntnisse aus den Digitalisierungslaboren werden in einem bundes-
weit definierten Prozess an das im jeweiligen Bundesland zuständige Koordinierungsressort
für die OZG-Umsetzung übermittelt. Die etablierten Kommunikationswege der Fachgremien
werden durch diese Vorgehensweise jedoch nicht ersetzt, sondern sind weiterhin wichtige
Erkenntnisquellen. Das MF sieht in seiner Koordinierungsfunktion die Notwendigkeit, diesen
Informationsaustausch landesintern und mit der kommunalen Ebene noch zielführender zu
intensivieren und prüft verschiedene Ansätze.

¹⁹ <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/umsetzung/nachnutzung/efa/efa-node.html>



Besonderer Abstimmungsbedarf besteht derzeit in der konkreten Abgrenzung der Zuständigkeiten in der OZG-Umsetzung. Konkret ist hier die Rolle des MF als für die OZG-Umsetzung verantwortliches Ressort, die Rolle der Fachressorts und letztlich der Facheinheiten in den Fachressorts zu definieren. Projekte, die aus anderen Themenfeldern zur Nachnutzung angeboten werden, können aus Sicht des MF nur mit Unterstützung der Fachressorts bewertet werden. Für die weitere Vorgehensweise wird das MF einen Vorschlag unterbreiten.

Eine weitere Herausforderung ist das Fehlen eines rechtlich abgestimmten Rahmens zur Nachnutzung von Online-Diensten, welche nach dem „Einer für Alle“ (EfA)-Prinzip zur Verfügung gestellt werden. Die öffentliche Verwaltung ist hier insgesamt aufgefordert, technisch entwickelte Dienste nach Möglichkeit zur Nachnutzung zu übernehmen.

Offen ist beispielweise die Frage, wie ein dauerhafter Betrieb der Anwendung sichergestellt werden kann, da nach aktueller Lage EfA-Dienste an einem zentralen Ort betrieben werden sollen. Ausgehend von den aktuellen Abstimmungen auf IT-Planungsratsebene sollen für solche Dienste Verwaltungsvereinbarungen auf Länderebene geschlossen werden, die eine Nachnutzung und einen gemeinsamen Betrieb ermöglichen. Als Finanzierungsmodell soll hier der Königsteiner Schlüssel angewendet werden. Fraglich ist jedoch, wie mit EfA-Diensten umgegangen wird, welche im übertragenen Wirkungskreis oder im eigenen Wirkungskreis der Kommunen angeboten werden. Aufgrund der nicht hinreichend beschriebenen Zuständigkeiten, der unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen und der Finanzierung bezüglich der Nachnutzung der EfA-Dienste, konnte die Frage der Nachnutzung bisher nicht abschließend beantwortet werden.

Das Dachabkommens zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes mit Hilfe des Konjunkturpaketes in den Ländern wurde durch den Finanzminister für Sachsen-Anhalt unterzeichnet. In diesem wurden Grundsätze zur gemeinsamen Umsetzung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren vereinbart. Dadurch werden insbesondere die zügige Umsetzung des OZGs sowie die Weiterentwicklung der teilweise noch heterogenen föderalen IT-Landschaft zu einem leistungsstarken, interoperablen Plattformsystem der digitalen Verwaltung angestrebt.

Auch der Datenschutz stellt bei der Umsetzung des OZG immer noch eine besondere Herausforderung dar. Dies zeigt sich sowohl beim gestarteten Online-Antragsassistenten „BAföG Digital“ als auch bei EfA-Lösungen aus anderen Themenfeldern. Bei einem solchen bundesweiten Dienst wurden bislang alle Landesdatenschützer eingebunden, was zum einen das Verfahren verlängert und zum anderen erschwert, weil es keine einheitliche Auslegung gibt. Eine solche individuelle datenschutzrechtliche Betrachtung aus Sicht einzelner Bundesländer erscheint auch vor dem Hintergrund, dass die Dienste vorrangig nach dem EfA-Prinzip angeboten werden sollen, nicht zielführend. Insbesondere die Abstimmungsprozesse der



Datenschutzkonferenz der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern sollten genutzt werden, um z. B. einheitliche Regelungen zu den notwendigen Auftragsverarbeitungsverträgen (AVV), Mitwirkungspflichten, etc. zu festzulegen. Hier gilt es, Lösungen für einen Datenschutz mit Augenmaß und Einstimmigkeit zu finden (siehe auch unter Abschnitt 3).

Das MF vertritt hier konsequent die Auffassung, dass eine wesentliche Herausforderung der OZG-Umsetzung eine möglichst weitgehende Standardisierung in allen Bereichen ist. Sachsen-Anhalt wird weiterhin in den OZG-Aktivitäten darauf drängen, dass XÖV-konforme Standards geschaffen werden.

11 Umsetzung des OZG im Rahmen der Federführung des Landes Sachsen-Anhalt für das Themenfeld „Bildung“

Zum Themenfeld „Bildung“ gehören insgesamt 27 OZG-Leistungen, die sich in vier Lebenslagen aufteilen: Schule, Studium, Berufsausbildung, Weiterbildung. Während der ersten Phase, der Themenfeldplanung, wurden die zugeordneten Leistungen überprüft und hinsichtlich Mehrwert und Machbarkeit der Digitalisierung priorisiert. Es wurden Verwaltungsleistungen mit hoher Priorität versehen, die einen hohen Nutzen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen haben. Es fanden Interviews und Erhebungen zu den verschiedenen Leistungen mit Fachexperten statt, einige OZG-Leistungen wurden im Rahmen eines Digitalisierungslabors unter die Lupe genommen und für alle Leistungen wurden Projektsteckbriefe erstellt. Darauf basierend wurden acht Umsetzungsprojekte definiert.

Die Zielstellung ist es, Umsetzungsvarianten für nutzerzentrierte digitale Services im Bereich Bildung zu erarbeiten, die nicht nur in Sachsen-Anhalt, sondern möglichst flächendeckend genutzt werden können („Einer für Alle“ – EfA-Prinzip). Schon nach wenigen Monaten der Themenfeldplanung stand fest, dass sich die OZG-Leistungen im Themenfeld „Bildung“ nicht nutzerorientiert digitalisieren lassen, wenn sie strikt der Priorisierung folgend einzeln umgesetzt werden. Zahlreiche Leistungen stehen in Beziehung zueinander oder bauen aufeinander auf und haben digital nur dann einen Mehrwert für den Bürger, wenn sie technisch kompatibel sind.



Abbildung 8: Hochschuljourney

Deshalb müssen möglichst viele Bundesländer von Anfang an in die Themenfeldarbeit eingebunden werden. Nur so können wir den föderalen Ausprägungen im Themenfeld gerecht werden, Transparenz schaffen und die konkrete Bereitschaft für harmonisierte Umsetzungsvarianten fördern.

Grundsätzlich hat sich hier die Vorgehensweise der Einbeziehung aller Länder von Anfang an zur Realisierung von EfA-Lösungen bewährt. Auch wenn die Projektsteuerung und Kommunikation durch das Fehlen länderübergreifender Strukturen einen sehr großen Aufwand für uns als Federführer bedeutet, lässt sich auf diesem Weg die Flächendeckung schneller erreichen als mit Einzellösungen, die dann für jedes Land nachträglich angepasst werden müssen.

Das Themenfeld „Bildung“ nimmt bei der OZG-Umsetzung eine sehr zentrale Rolle ein und ist dementsprechend mit einer sehr großen Komplexität behaftet, die ein hohes Maß an Abstimmung und Koordination vom Federführer verlangt: Digitale Bildungsnachweise betreffen ausnahmslos alle Bürger, werden in vielfältigen Lebenslagen und ein Leben lang benötigt. Entsprechend muss die Vernetzung mit anderen Themenfeldern erfolgen, um die Realisierung des Once-Only-Prinzips zu ermöglichen.

11.1 Standardisierung

Eine erfolgreiche Digitalisierung im Bereich „Bildung“ wird nur mit gleichzeitiger Schaffung von Standards möglich sein. Ziel ist es dabei nicht, die einzelnen Verwaltungsleistungen in den Ländern zu standardisieren, sondern einheitliche Formate für den zukünftigen Datenaustausch zu finden und die Kompatibilität der verschiedenen Systeme über definierte Schnittstellen



sicherzustellen. Wir stehen vor der Herausforderung, der wachsenden Mobilität im Bereich Bildung gerecht zu werden und den Bürgern die Nutzung der neuen digitalen Angebote sowohl länderübergreifend als auch lebenslagenübergreifend zu ermöglichen.



Abbildung 9: Vision XÖV-konformer Standard XBildung

11.2 Umsetzungsprojekte

Umsetzungsprojekt 1	BAföG
Umsetzungsprojekt 2	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
Umsetzungsprojekt 3	Schulzeugnis
Umsetzungsprojekt 4	Förderleistungen <ul style="list-style-type: none">- AFBG- Bildungsgutschein und Weiterbildungsförderung- Begrüßungsgeld
Umsetzungsprojekt 5	Digitale Nachweise und Berechtigungen auf der Hochschul-journey <ul style="list-style-type: none">- Hochschulzulassung, -studium, -prüfung und –zeugnis- Studienplatzvergabe- Anerkennung von Bildungsabschlüssen- Bibliotheks- und Archivangebote
Umsetzungsprojekt 6	Schulbesuch <ul style="list-style-type: none">- Schulaufnahme und –wechsel- Hortbetreuung- Aufnahme in eine berufsbildende Schule- Schülerbeförderung- Sonderpädagogischer Förderbedarf
Umsetzungsprojekt 7	Zulassung zum Referendariat
Umsetzungsprojekt 8	Berufsausbildungsvorbereitung und Übergangsbereich



- Berufsausbildungsvorbereitung und Übergangsbereich
- Untersuchungsberechtigungsschein
- Verkürzung und Verlängerung der Ausbildungsdauer

Zum aktuellen Sachstand bei den Umsetzungsprojekten wird auf der Webseite www.ozg.sachsen-anhalt.de berichtet.

12 Umsetzung des OZG in den Kommunen

Das MF sieht in der kontinuierlichen Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung des OZG einen wesentlichen Schwerpunkt, zumal sie überwiegend Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises vollziehen. Die Nutzung einzelner Komponenten der OSI-Plattform unter Beachtung der erforderlichen länderspezifischen Ausgestaltung ist ein weiterer Schwerpunkt. Zwingende Voraussetzungen dabei sind die Integration der bestehenden Infodienste (Bürger- und Unternehmensservice – BUS ST) und die Möglichkeit der Anbindung bereits existierender Onlinedienste an die OSI-Plattform, sowohl auf Länderebene als auch auf kommunaler Ebene.

Das Ministerium der Finanzen koordiniert und unterstützt diese Maßnahmen zur Bereitstellung der bei der Umsetzung des OZG erforderlichen Infrastruktur. In einer zunehmend modular nutzbaren Gesamtarchitektur werden die Voraussetzungen für die Einbindung der kommunalen Angebote bzw. Nutzung durch die hauptamtlich verwalteten Gebietskörperschaften geschaffen. Die entstehende und in Teilen bereits verfügbare OSI-Plattform von Dataport (vgl. Abschnitt 6 f) wird eine technische Grundlage für die Umsetzung des OZG bilden. Die Konkretisierung der modularen Gesamtarchitektur dieser Plattform für die spezifischen Anforderungen des Landes Sachsen-Anhalt und die Definition der benötigten bzw. möglichen Bausteine, Schnittstellen und die Festlegung der Integrationsbeziehungen erfolgen zurzeit.

12.1 Kommunale Integrationsprojekte

Zur Schaffung einer gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur überlässt das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 20 Abs. 2 EGovG LSA den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen die Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt einschließlich der Basisdienste (§ 17 Abs. 1 EGovG LSA) unentgeltlich. Als Kernelement für die Bereitstellung der Basisdienste kommt die von Dataport entwickelte OSI-Plattform zum Einsatz. Zwar konnte anlässlich der OZG-Landeskonferenz am 27. November 2019 in Wittenberg – als Ergebnis der ersten Vorprojekte des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Landkreis Saalekreis und der Gemeinde Hohe Börde – OSI im Ansatz als verfügbar dargestellt werden, es fehlen jedoch noch diverse Optionen und deren modulare Nutzbarkeit. Das MF verfolgt für die Implementierung dieser Basisdienste in der kommunalen Ebene weiterhin den kooperativen Ansatz, im Rahmen von



Integrationsprojekten gemeinsam mit den Kommunen Blaupausen und Nachnutzungskonzepte zu erstellen.

12.2 Intensivierung der Kommunikation zwischen Land und Kommunen

Viele Kommunen fühlen sich über die bundes- aber auch landesweiten Maßnahmen zur OZG-Umsetzung nicht ausreichend informiert. Diesbezüglich erhält das MF vermehrt Anfragen aus Kommunen hinsichtlich der Unterstützung bei der Informationsbeschaffung aber auch zur Wissensvermittlung (OZG-Know-How). Bislang nutzte das MF die bestehenden Informationskanäle der Kommunalen Spitzenverbände um Informationen an die Kommunen weiterzuleiten und hat bei Bedarf auch an den Arbeitsgremien der Kommunalen Spitzenverbände teilgenommen. Darüber hinaus gab es anlassbezogene Arbeitsgespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Eine besondere Rolle kommt in diesem Kontext auch dem im EGovG LSA verankerten IT-Kooperationsrat unter Vorsitz der oder des Beauftragten der Landesregierung Sachsen-Anhalt für Informations- und Kommunikationstechnologie (CIO) zu. Er ist das gemeinsame Gremium für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. Ihm gehören als ständige Mitglieder die oder der CIO, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatskanzlei und Ministeriums für Kultur sowie der weiteren Ministerien und je zwei Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände an. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist beratendes Mitglied.

Durch das MF wird geprüft, wie die Kommunikation zwischen Land und Kommunen intensiviert werden kann. Denkbar wären regelmäßige Textbeiträge, die in den Informationsmedien der Kommunalen Spitzenverbände veröffentlicht werden, ein OZG-Newsletter oder aber auch neue, innovative, digitale Formate wie z. B. eine monatliche OZG-Sprechstunde. An diesem können interessierte Kommunen teilnehmen um direkt Fragen an das MF zur OZG-Umsetzung stellen zu können. In dieses Format könnten bei Bedarf auch die Zentrale Leistungsredaktion sowie die OZG-Fachressortkoordinatoren aufgenommen werden. Weitere Strukturen wie auch ein OZG-Arbeitskreis, analog der Kommunenredaktion des MI, auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte werden momentan geprüft.

Des Weiteren haben MI und MF eine gemeinsame Roadshow zur OZG-Umsetzung im Land Sachsen-Anhalt begonnen. Diese Informationsveranstaltung findet in den regelmäßigen Beratungen der Landräte mit den Hauptverwaltungsbeamten und der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte statt.



13 Ausblick zur Umsetzung des Corona-Konjunkturpakets des Bundes

Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) hat der Bund einmalig drei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel können nur über die Themenfeldführer von Bund und Ländern verausgabt werden. Als rechtliche Grundlage wird derzeit ein Verwaltungsabkommen gezeichnet. Es dient als eine Rahmenvereinbarung von Bund und Ländern. In gesonderten Abkommen werden dann die konkreten Summen für die Themenfelder und die Ausgabe-mechanismen geregelt. Diese wiederum bilden die Grundlage für einzelne Projekte.

Vor dem Hintergrund der zusätzlichen Mittel aus dem Corona-Konjunkturprogramm des Bundes, müssen Wege gefunden werden, um diese Mittel wirkungsvoll einzusetzen.

Es bleibt bis Anfang 2021 abzuwarten, welcher kurz- bis mittelfristige Handlungsbedarf an dieser Stelle entsteht. Vor dem Hintergrund des verbleibenden Zeitfensters für die OZG-Umsetzung ist ein zusätzlicher Aufwand zu erwarten, um für das Land Sachsen-Anhalt die Chancen dieser zusätzlichen finanziellen Ressourcen effektiv zu nutzen.

14 Informationsquellen

Die Mitstreiter der OZG-Umsetzung brauchen für die Umsetzung des OZG hinreichende Informationsquellen, um bei dem Prozess der Digitalisierung und OZG-Umsetzung hinreichende Informationen und Hilfestellungen zu bekommen. Aus diesem Grund wurde auf der OZG-Seite des Landes weiterführende Informationsquellen zum OZG veröffentlicht, die stets ergänzt und aktuell gehalten werden.

Die weiterführenden Informationsquellen sind (Stand vom 25. Januar 2021):

- **OZG-Webseite** Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat und allgemeine Informationsquelle zum Thema OZG:
<https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/startseite/startseite-node.html>
- **OZG-Informationsplattform** Aufruf aller OZG-Leistungen und Leika-Leistungen:
<https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/intro>
- **Leitfaden** zur OZG-Umsetzung und zum Digitalisierungsprogramm:
<https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/>
- **IT-Planungsrat** mit der Grundsatz-Zuständigkeit für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik:
<https://www.it-planungsrat.de/>
- **FITKO**, Anstalt des öffentlichen Rechts, die als operative Einheit des IT-PLR diverse Aufgaben im Rahmen der Digitalisierung übertragen sind:
<https://www.fitko.de/>



- **Föderales Informationsmanagement FIM** stellt mit seinem methodischen Ansatz nach einem Baukastenprinzip standardisierte Informationen für Verwaltungsleistungen zur Verfügung
<https://fimportal.de/fim>
- **OZG-kommunal** dient als Austauschplattform und Forum digitales Netzwerktreffen
<https://ozg-kommunal.de/>
- **KGSt** bietet Empfehlungen, Konzepte und Lösungen zu aktuellen und relevanten Fragen des kommunalen Managements:
<https://kgst.de/web/guest>
- **KGSt®-Kommunect digital** ist eine Plattform für den Austausch über Projekte – nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kommunen:
<https://kommunect.kgst.de/>



15 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: OZG-Reifegradmodell.....	6
Abbildung 2: Wie funktioniert "Einer für Alle".....	7
Abbildung 3: Beispielhaftes Vorgehen bei der Themenfeldplanung	14
Abbildung 4: Technisches EfA-Zielbild (EfA-Dienst in der föderalen IT-Landschaft).....	16
Abbildung 5: Funktionsweise FIT-Store	19
Abbildung 6: Umsetzung des OZG in Sachsen-Anhalt.....	21
Abbildung 7: Entwurf einer OSI-Gesamtstruktur und weitere E-Government-Komponenten in Sachsen-Anhalt.....	29
Abbildung 8: Hochschuljourney.....	47
Abbildung 9: Vision XÖV-konformer Standard XBildung	48